



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1

München, 31. Januar 2017

30. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
12.01.2017	2251-S Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek)	3
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
21.12.2016	1132-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes	4
20.12.2016	2130.0-I Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	5
30.12.2016	2273-I Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR).....	14
08.12.2016	913-I Stahl- und Verbundbrücken – Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) – Auslegung zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994	41
10.01.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15	47
10.01.2017	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15	47

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30.09.2016	7074-W Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur	48
14.12.2016	7074-W Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur	50
14.12.2016	7074-W Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur	51

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.12.2016	2032.3-L Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten	51
29.12.2016	7815-L Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung	52
05.01.2017	7846-L Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans	52
19.12.2016	787-L Richtlinien zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbauggebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein	65
23.12.2016	787-L Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR)	67

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

05.01.2017	2160-A Förderung der Erziehungsberatungsstellen	70
05.01.2017	2162-A Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	72
09.12.2016	2174-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	75
18.12.2016	2174-A Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	76
21.12.2016	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes	76

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

22.12.2016	Höherstufung zum Honorargeneralkonsul Herr Maximilian Hunzinger	77
10.01.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Iulia-Ramona Chiriac	77

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	77
Literaturhinweise	78

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2251-S

Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 12. Januar 2017, Az. A II 6-1247-22-97**

1. Gemäß § 1 Abs. 3 der Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat wird das Verzeichnis der Organisationen, die zu den Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zugelassen sind, bekannt gegeben.
2. Die Zusammensetzungen des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks und des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).
3. Folgende Organisationen sind wahlberechtigt (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRG und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayMG):
 - a) Nach Nr. 4 der genannten Vorschriften:
 - aa) Gewerkschaften:
 - aaa) Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern
 - bbb) Bayerischer Beamtenbund e.V. im Deutschen Beamtenbund – Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes –
 - bb) Industrie- und Handelskammern:
Die im Bayerischen Industrie- und Handelskammertag BIHK e.V. vertretenen Industrie- und Handelskammern.
 - cc) Handwerkskammern:
Die in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern vertretenen Handwerkskammern.
 - b) Nach Nr. 7 der genannten Vorschriften:
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.
 - c) Nach Nr. 10 der genannten Vorschriften:
 - aa) Schriftsteller-Organisationen:
 - aaa) Verband deutscher Schriftsteller in ver.di Landesbezirk Bayern
 - bbb) Freier Deutscher Autorenverband Landesverband Bayern e.V.
 - bb) Komponisten-Organisationen:
Deutscher Komponistenverband e.V. Landesverband Bayern
 - cc) Musik-Organisationen:
Die im Bayerischen Musikrat e.V. vertretenen Organisationen mit Ausnahme der Komponisten-Organisationen.
 - d) Nach Nr. 11 der genannten Vorschriften:
 - aa) Intendanten der Bayerischen Staatstheater:
Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - bb) Bayerische Schauspielbühnen:
Deutscher Bühnenverein Landesverband Bayern
 - e) Nach Nr. 13 der genannten Vorschriften:
Die in Universität Bayern e.V. und Hochschule Bayern e.V. vertretenen Hochschulen.
 - f) Nach Nr. 14 der genannten Vorschriften:
 - aa) Lehrerverbände:
 - aaa) Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
 - bbb) Bayerischer Philologenverband e.V.
 - ccc) Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V.
 - ddd) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern
 - eee) Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V.
 - fff) Bayerischer Realschullehrerverband e.V.
 - ggg) Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V.
 - hhh) Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e.V.
 - bb) Elternvereinigungen:
 - aaa) Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V.
 - bbb) Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.
 - ccc) Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband Bayern
 - ddd) Bayerischer Elternverband e.V.
 - eee) Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e.V.
 - fff) Freie Elternvereinigung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.
 - ggg) Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns
 - hhh) Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK)
 - cc) Organisationen der Erwachsenenbildung:
 - aaa) Bayerischer Bibliotheksverband e.V.
 - bbb) Bayerischer Volkshochschulverband e.V.
 - ccc) Bayerischer Volksbildungsverband e.V.
 - ddd) Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V.
 - eee) Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V.
 - fff) Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V.

ggg) Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien in Bayern (LAG)

g) Nach Nr. 16 der genannten Vorschriften: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen in Bayern.

4. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2017 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 2. August 2010 (AllMBl. S. 202, StAnz. Nr. 34) außer Kraft.

Karolina Gernbauer
Staatsrätin

1132-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. Dezember 2016, Az. ID3-0135-35

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes vom 8. März 2013 (AllMBl. S. 127) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge auf Verleihung der Dienstzeitauszeichnung sind jährlich zweimal, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober bei den Kreisverwaltungsbehörden einzureichen.“
 - 1.2 Nr. 2.1.2.2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - 1.3 Nr. 2.1.2.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Organisationen übermitteln den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden die für einen Verleihungstermin gesammelten Daten in einer Exceldatei (deren Gliederung und Reihenfolge dem Muster der Anlage 2 entsprechen muss). In einem zugehörigen Anschreiben, das zusammen mit der Exceldatei elektronisch übermittelt wird, ist zu bestätigen, dass die zurückgelegten Dienstzeiten der Vorgeschlagenen überprüft wurden und keine Ausschließungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG vorliegen.“
 - 1.4 In Nr. 2.1.3 werden die Wörter „dem Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „der Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 2.2.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit jedem Auszeichnungsvorschlag ist die aktuelle Zahl der aktiven Dienstleistenden der jeweiligen Organisation mitzuteilen.“
 - 1.6 In Nr. 2.3.2 werden nach dem Wort „Anstecknadel“ die Wörter „ , einer Bandschnalle in verkleinerter Ausführung“ eingefügt.
 - 1.7 Der Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.3.3 angefügt:

„Das BRK-Ehrenzeichen, das ASB-Ehrenzeichen, das JUH-Ehrenzeichen, das MHD-Ehrenzeichen, das DLRG-Ehrenzeichen und das THW-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit dürfen auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.“
 - 1.8 In Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Kraft“ die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2130.0-I**Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 20. Dezember 2016, Az. IIB5-4606-001/13 und
A2/Z6-7241-1/7**

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geben im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nachfolgende Hinweise zum Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

1. Allgemeines

¹Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wirft in der baurechtlichen Praxis eine Reihe von Problemen auf. ²Die folgende Bekanntmachung soll den Genehmigungsbehörden und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden Hinweise zur Behandlung von Bauwünschen geben, die sich im Außenbereich im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ergeben. ³Die Bekanntmachung will einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der herkömmlichen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft leisten und gleichzeitig bei einem unumgänglichen Wandel Hilfen geben. ⁴Zudem will die Bekanntmachung der Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft im Rahmen des geltenden Baurechts Rechnung tragen, da auch Nebenerwerbsbetriebe die Agrarstruktur in Bayern mit prägen. ⁵Bayern sieht auch die im Nebenerwerb geführten Betriebe als vollwertige landwirtschaftliche Betriebe an. ⁶Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der bäuerlichen Strukturen, zum Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung, zur Pflege der Kulturlandschaft und sichern gewerbliche Arbeitsplätze ab. ⁷Zugleich soll diese Bekanntmachung aber auch die weitere Zersiedelung des ländlichen Raumes durch nicht privilegierte Vorhaben verhindern. ⁸Damit wird die Bekanntmachung auch dem Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerecht (Art. 141 Abs. 1 der Verfassung). ⁹Sie geht davon aus, dass ein wirkungsvoller Schutz des Außenbereichs vor nicht privilegierter Nutzung auch notwendig ist, um den Bestand und die Entwicklung der weiterwirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. ¹⁰Sie folgt damit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms (Nr. 5.4.1 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP).

2. Begriffe**2.1 Landwirtschaft**

¹Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist gemäß § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf

den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. ²Landwirtschaft ist demnach die unmittelbare, planmäßige und eigenverantwortliche Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse. ³Der Begriff der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB bleibt im Übrigen unberührt, wenn Flächen im Rahmen freiwilliger Maßnahmen zeitweise aus landwirtschaftlicher Nutzung genommen oder extensiviert werden. ⁴Können diese Flächen später ohne größeren Aufwand wieder intensiver bewirtschaftet werden, so werden sie als landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet. ⁵Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung oder Pflege derartiger Flächen werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit Einkünften aus herkömmlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit gleichgestellt. ⁶Landwirtschaft ist auch die Pensionstierhaltung, d. h. die Unterbringung und Fütterung fremder Tiere gegen Entgelt auf der Basis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage. ⁷Nicht als Landwirtschaft, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind z. B. der Betrieb einer Reitschule und die Überlassung eigener Pferde an Dritte im Wege von Reitbeteiligungen oder Reithherapie. ⁸Als Sonderformen ohne unmittelbare Bodenertragsnutzung gehören auch die berufsmäßige Imkerei (Haltung und Zucht von Bienen) und die berufsmäßige Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft zur Landwirtschaft. ⁹Teichwirtschaft in künstlichen Behältern kann nur dann als Binnenfischerei anerkannt werden, wenn sie über Zulauf und Ablauf in ein natürliches Gewässer eingebunden und auf dieses angewiesen ist. ¹⁰Das Merkmal der Berufsmäßigkeit dient der Abgrenzung zur Liebhaberei, setzt aber eine hauptberufliche Betätigung nicht voraus.

2.2 Forstwirtschaft

¹Forstwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung von Wald mit Anbau, Pflege und Einschlag zum Zweck der Holzgewinnung. ²Erforderlich ist die unmittelbare Bodenertragsnutzung. ³Auch daran anschließende Nachfolgenutzungen (Herstellung von Scheitholz oder Hackschnitzeln) können daher der forstwirtschaftlichen Urproduktion zugeordnet werden, jedenfalls soweit es sich bei dem verarbeiteten Holz um Holz handelt, das aus Wald stammt, der zum jeweiligen forstwirtschaftlichen Betrieb gehört. ⁴Je mehr sich die Produktions- und Veredelungsstufen von den durch die Bodennutzung erworbenen Produkten entfernen, desto eher fehlt die notwendige prägende Wirkung. ⁵Typische Arbeitsvorgänge des Holzbe- und verarbeitenden Gewerbes (Sägewerk, Schreinerei) sind von der Privilegierung nicht umfasst.

2.3 Gartenbau

¹Gartenbauliche Erzeugung im Sinne von § 201 BauGB ist der erwerbsmäßige, d. h. zur Erzielung regelmäßiger, nicht nur gelegentlicher Gewinne betriebene Anbau beziehungsweise die Erzeugung pflanzlicher Produkte (z. B. Gemüseanbau, Samen-

bau, Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Baumschulen, Pilzkulturen).²Handelsgärtnereien sowie Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus bleiben ausgenommen.³Ebenso wenig reicht die bloße Eigenversorgung aus: hier handelt es sich um Hausgärten oder Dauerkleingärten.⁴Bei der gartenbaulichen Erzeugung ist das Merkmal der unmittelbaren Bodenertragsnutzung nicht wesentlich.⁵Es ist somit unerheblich, ob der Anbau unmittelbar im Mutterboden oder in Behältnissen erfolgt.⁶Die Unterscheidung zwischen Gartenbaubetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und solchen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hängt davon ab, ob das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.⁷Ist das nicht der Fall fällt das Vorhaben unter § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, die eine entsprechende Rückbauverpflichtung nach sich zieht (§ 35 Abs. 5 BauGB).

2.4 Betrieb

Der Begriff des Betriebs ist ein entscheidendes Merkmal für die Privilegierung baulicher Anlagen im Außenbereich.

2.4.1 Definition

¹Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine organisatorische Einheit, die von der Zusammenfassung der Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeitskraft (Güter, Dienste, Rechte) nach einem langfristigen Plan gekennzeichnet ist.²Nicht jede landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Betätigung begründet folglich einen „Betrieb“. ³Die Bejahung der Betriebseigenschaft erfordert eine nachhaltige, ernsthafte und betriebswirtschaftlich sinnvolle landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. ⁴Die erforderliche Sachkunde kann sich sowohl aus einer entsprechenden fachlichen Ausbildung ergeben als auch darauf gründen, dass das notwendige Erfahrungswissen durch bisherige nachhaltige Mitarbeit im eigenen Familienbetrieb oder in einem entsprechenden anderen Betrieb erlangt wurde. ⁵Es muss sich um ein mit einem Mindestmaß an Umfang betriebenes, nachvollziehbar auf Dauer angelegtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen handeln, das geeignet ist, dem Inhaber eine nachhaltige Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten. ⁶Die Mindestanforderungen an den Umfang im Hinblick auf Betriebsgröße und Betriebsintensität lassen sich nicht verallgemeinern, sondern sind im Einzelfall anhand nach der allgemeinen Anschauung der jeweiligen Fachkreise, unter Berücksichtigung etwaiger regionaler Besonderheiten, zu bestimmen. ⁷Ein nur geringer Umfang der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung stellt die Zugehörigkeit zur Land- oder Forstwirtschaft nicht infrage; er ist allerdings entscheidend für die Grenzziehung zwischen bloßer Liebhaberei und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. ⁸Der Gewinnerzielungsabsicht kommt eine zwar gewichtige, aber doch nur indizielle Bedeutung für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit eines Betriebs zu. ⁹Eine land- oder forstwirtschaftliche Be-

tätigung, die bei objektiver Betrachtung auf Dauer keinen oder nur einen sehr geringen Gewinn abwirft, ist in aller Regel Freizeitbeschäftigung und Liebhaberei, begründet aber keinen Betrieb. ¹⁰Die erforderliche Ernsthaftigkeit, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Betriebsführung sowie die Gewinnerzielungsabsicht können bei Personen, die bisher schon oder früher einmal langjährig in der Landwirtschaft tätig waren, eher angenommen werden als bei Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen. ¹¹Ein fachlich ungeeigneter Betriebsleiter lässt darauf schließen, dass eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung nicht gewährleistet ist. ¹²Ähnliches gilt, wenn ein bereits seit Langem bestehender landwirtschaftlicher Betrieb umgestellt, erweitert oder anderweitig verändert werden soll. ¹³Hier wird eine Privilegierung des Vorhabens eher bejaht werden können – und im Falle der Erweiterung meist sogar unproblematisch sein –, als bei der Neuaufnahme oder Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen. ¹⁴Eine Neuaufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebs liegt auch dann vor, wenn dafür landwirtschaftliche Flächen von einem weiter bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb abgetrennt werden. ¹⁵In den genannten Fällen ist besonders zu prüfen, ob die landwirtschaftliche Betätigung nicht nur vorgeschoben wird, um im Außenbereich bauen zu können. ¹⁶Für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebsführung ist auch Pachtland aufgrund von Pachtverträgen oder gleichgerichteten Rechtsverhältnissen einzubeziehen, die dem Betrieb verlässlich und langfristig – bei Neugründung von Nebenerwerbsbetrieben mindestens zwölf Jahre – zur Verfügung stehen. ¹⁷Eine landwirtschaftliche Bodennutzung allein auf der Grundlage von Pachtland erfüllt bei Neugründungen aber regelmäßig nicht die Betriebseigenschaft (BVerwG vom 3. Februar 1989, BauR 1989, 182). ¹⁸Anders liegt es jedoch, wenn sachkundige Landwirte ganze landwirtschaftliche Betriebe ggf. auch einschließlich der Hofstelle langfristig pachten und selbst bewirtschaften. ¹⁹§ 35 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB steht der Entwicklung neuer landwirtschaftlich ausgerichteter Betriebsformen nicht entgegen. ²⁰Dies gilt beispielsweise für die Erzeugung von Energiepflanzen oder Maßnahmen der Landschaftspflege auf betriebszugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Dritte. ²¹Dies gilt sinngemäß auch für die Bewirtschaftung von Waldflächen.

2.4.2 Voll- und Nebenerwerbsbetriebe

2.4.2.1 Vollerwerbsbetriebe

¹Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau im oben genannten Sinne können sowohl im Haupterwerb als auch im Nebenerwerb betrieben werden. ²Im Folgenden wird der in der Rechtsprechung geprägte Begriff „Vollerwerbsbetrieb“ auch für den in der landwirtschaftlichen Betriebslehre gebräuchlichen Begriff „Haupterwerbsbetrieb“ verwendet. ³Vollerwerbsbetriebe erfordern nach der Baurechtsprechung einen hauptberuflich täti-

gen Betriebsleiter. ⁴Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn

- der Betrieb mindestens einen objektiven Arbeitszeitbedarf von 0,75 Arbeitskrafteinheiten (AK) aufweist,
- der Betriebsleiter seine Arbeitskraft überwiegend in den Betrieb einbringt und
- der Betriebsleiter mindestens 50 % des Gesamteinkommens aus dem Betrieb erwirtschaftet.

⁵Darüber hinaus kann bei größeren Betrieben ggf. auch anhand des objektiven Arbeitszeitbedarfs auf das Vorliegen eines Vollerwerbsbetriebs geschlossen werden. ⁶Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem bayerischen Agrarbericht, der in Fassung 2012 auf einen Arbeitszeitbedarf von mindestens 1,5 AK abstellt.

2.4.2.2 Nebenerwerbsbetriebe

¹Bei Nebenerwerbsbetrieben müssen ebenfalls alle Elemente des Betriebsbegriffs vorhanden sein. ²Die obigen Ausführungen zum Betriebsbegriff gelten daher mit nachstehenden Maßgaben auch für Nebenerwerbsbetriebe. ³Die Landwirtschaft soll auch im Nebenerwerb einen spürbaren wirtschaftlichen Nutzen für den Inhaber bringen. ⁴Auch bei Nebenerwerbsbetrieben können die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit des Unternehmens, wenn diese schon lange im Familienbesitz bewirtschaftet werden, eher angenommen werden, als bei der Neubegründung durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen, die einen bestehenden Nebenerwerbsbetrieb erworben haben oder nach Flächenerwerb im Außenbereich erst neu aufbauen wollen. ⁵Insbesondere in den Fällen, in denen frühere Vollerwerbsbetriebe im Zuge des Strukturwandels zwar im Familienbesitz geblieben sind, aber nunmehr im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, sowie bei seit Langem bestehenden und stabilen Nebenerwerbsbetrieben, können an Stelle der Gewinnerzielung auch andere Umstände die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebsführung begründen. ⁶Insbesondere der Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Betriebsform und der Betriebsorganisation, dem aufgewendeten Kapital und auch dem Bestand an Tieren und Maschinen, ferner der Anzahl der Arbeitnehmer, kommt hierbei indizielle Bedeutung zu. ⁷Als Faustregel gilt: Je kleiner die landwirtschaftliche Nutzfläche ist, je geringer der Kapitaleinsatz, und – damit zusammenhängend – je geringer die Zahl der Tiere und Maschinen ist, umso stärkere Bedeutung kommt dem Indiz der Gewinnerzielung zu. ⁸Umgekehrt hat das Indiz der Gewinnerzielung umso geringere Bedeutung, je größer die landwirtschaftliche Nutzfläche, je höher der Kapitaleinsatz und damit die Anzahl der Tiere und landwirtschaftlichen Maschinen ist (BVerwG vom 11. April 1986, BauR 1986 S. 419, und vom 9. Dezember 1993, BRS 56 Nr. 71). ⁹Bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht, im Rahmen der Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit eines Unternehmens, ist zu beachten, dass die Gewinnerzielung auf die land- oder forstwirtschaftliche Betätigung zurückzuführen sein muss. ¹⁰In Grenzfällen, bei denen die Betriebsei-

genschaft des Nebenerwerbs nicht von vorneherein und zweifelsfrei feststeht, kann zugunsten des Bauwerbers auch berücksichtigt werden, ob durch die bisherige dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen durch die Nebenerwerbslandwirte ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für Naturschutz und Landschaftspflege geleistet wurde und auch weiterhin zu erwarten ist. ¹¹Damit kann auch der durch die Landwirtschaft als solche erbrachte Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, mit seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl, mit berücksichtigt werden. ¹²Soll ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen neu aufgebaut werden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit geboten. ¹³In diesen Fällen ist bei Bauanträgen für Wohnhäuser besonders zu prüfen, ob der Wunsch, im Außenbereich zu wohnen, im Vordergrund steht. ¹⁴Hier ist die Gewinnerzielungsabsicht ein entscheidendes Indiz für die Anerkennung der erforderlichen Nachhaltigkeit. ¹⁵Dabei ist zu bedenken, dass bei der Neubegründung regelmäßig noch keine verlässlichen Betriebsdaten vorliegen. ¹⁶Daher sind die Fähigkeiten des Betriebsleiters bei der Gewinnberechnung realistisch einzuschätzen. ¹⁷Der Gewinn muss insbesondere in diesen Fällen ausreichen, um ein angemessenes Entgelt für die eingesetzte Arbeit und das investierte Kapital zu erzielen. ¹⁸Fehlen wesentliche Elemente eines Betriebes, insbesondere die dem Wesen der Landwirtschaft entsprechende Dauerhaftigkeit als ein Unternehmen mit mehr als einer Generation Lebensdauer, so handelt es sich lediglich um aus Liebhaberei betriebene landwirtschaftliche Aktivitäten. ¹⁹Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Forstwirtschaft und den Gartenbau. ²⁰Bei entsprechender Organisation, Gewinnerzielungsabsicht, Wirtschaftlichkeit, Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit kann auch bei kleinen Flächen ein forstwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Nebenerwerbsbetrieb im Sinne des BauGB gegeben sein. ²¹Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind, neben den Einkünften aus der Forstwirtschaft, auch Einkünfte aus Leistungen für die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege (z. B. Betreuung von Grünflächen und Biotopen, Unterhaltung von Uferflächen) zu berücksichtigen. ²²Zur Beurteilung der Betriebseigenschaft können land- und forstwirtschaftliche Betriebsteile als Einheit bewertet werden. ²³Auch anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften kommen für den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. ²⁴Sie erfüllen dann die Voraussetzungen eines forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie für ihre Mitglieder Anbau, Pflege und Abschlag von Holz übernommen haben, insbesondere in Form von längerfristigen Waldpflegeverträgen. ²⁵In diesen Fällen erledigen sie Aufgaben, die der unmittelbaren Bodenertragsnutzung zuzuordnen sind. ²⁶Nicht ausreichend ist, wenn die Forstbetriebsgemeinschaften ausschließlich Lagerung und Vertrieb des eingeschlagenen Holzes besorgen, da Lagerung und Vertrieb für sich

allein keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellen.²⁷ Bei kleinen Fischzuchtanlagen ist in der Regel von einer berufsmäßigen Binnenfischerei im Nebenerwerb auszugehen, wenn über 250 kg Fisch pro Jahr produziert werden, die Fischzucht seit mehreren Jahren besteht und – ggf. unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – ein spürbarer wirtschaftlicher Nutzen für den Inhaber gegeben ist.

2.5 Mitgezogene Betätigungen

¹Auch Vorhaben, die landwirtschafts-, forstwirtschafts- oder gartenbaufremden Betätigungen dienen, können an der Privilegierung teilhaben, wenn sie von ihr „mitgezogen werden“. ²In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein Betriebsteil, der zwar in funktionalem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht, für sich betrachtet aber keine Landwirtschaft, also keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellt, an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs teilnehmen, von ihr „mitgezogen“ werden kann (BayVGH vom 25. September 1995, BRS 57 Nr. 101). ³Für die Teilnahme an der Privilegierung ist Voraussetzung, dass die betreffende Betätigung – äußerlich erkennbar – dem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb zu- und untergeordnet ist und ihm zu seiner Erhaltung und Existenzsicherung eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen soll. ⁴Gegenüber dem vorhandenen Betrieb muss es sich um eine bodenrechtliche Nebensache handeln. ⁵Dies ist umso weniger der Fall, als zwischen dem Betrieb und der hinzugekommenen Betätigung ein betrieblicher Zusammenhang nur entfernt besteht (BVerwG vom 19. April 1985, BauR 1985, 545). ⁶Welcher Art landwirtschaftsfremde Betätigungen sein können und welchen Umfang sie annehmen dürfen, lässt sich generell kaum festlegen. ⁷Zu fordern ist jedenfalls, dass das (sich wandelnde) Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs gewahrt bleibt. ⁸Es kommt hierbei auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an; typische Vorhaben werden exemplarisch unter Nr. 3.4 dargestellt. ⁹Die Frage des „Mitgezogeneins“ stellt sich nur, wenn überhaupt ein Betrieb im Sinne von obiger Nr. 2.4 vorliegt, der die nicht-privilegierte Betätigung „mitziehen“ kann. ¹⁰Wenn sonstige Betätigungen einen Betrieb prägen, ist keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB möglich. ¹¹Für die Prüfung einer solchen Prägung kommt es darauf an, ob in einer Gesamtschau die sonstige Betätigung den eigentlichen Schwerpunkt des Betriebs bildet, wobei es stets auf die konkrete Ausgestaltung des Betriebs im Einzelfall ankommt. ¹²Auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können sich solche (Neubau-)Vorhaben regelmäßig nicht stützen. ¹³Diese Vorschrift privilegiert u. a. Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. ¹⁴Bei Anwendung dieser Vorschrift auf Freizeitnutzungen – auch solche, die in Nachfolge einer landwirtschaftlichen Nutzung geplant sind – hat die Rechtsprechung bisher Zurückhaltung geübt. ¹⁵Angesichts der zahlreichen Wünsche, sich im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen im Außenbereich niederzulassen, wür-

de ein großzügiger, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen überschreitender Maßstab schnell zu einer Zersiedelung der Landschaft führen und zur weiteren Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes beitragen. ¹⁶Dadurch würden gerade die Bereiche, in denen eine Erholungsnutzung aufgebaut werden soll, ihre Attraktivität verlieren, was letztlich auch zulasten der Landwirte ginge.

3. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich

¹Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers bevorrechtigt zulässig, wenn ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. ²Öffentliche Belange hindern die Zulässigkeit – anders als bei „Sonstigen Vorhaben“ – nicht schon bei bloßer Beeinträchtigung, sondern nur, wenn sie entgegenstehen. ³Im Einzelfall entgegenstehende öffentliche Belange, die die Zulassung an einem bestimmten (Außenbereichs-)Standort hindern können, können einmal die Schutzwürdigkeit bestimmter Flächen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft (insbesondere Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) oder die Erhaltung eines bestimmten Landschaftsbildes, aber auch konkrete standortbezogene Aussagen in Flächennutzungsplänen oder Programmen oder Plänen der Landesplanung (insbesondere in Regionalplänen) sein, sofern sie über den bloßen Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 BauGB hinausgehen, also etwa nicht nur allgemein auf den Schutz des Außenbereichs vor Bebauung abzielen. ⁴Eine geordnete bauliche Entwicklung setzt im Übrigen auch bei privilegierten Bauvorhaben im ländlichen Raum eine ausreichende Erschließung, insbesondere eine einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, voraus.

3.1 Zweckbestimmung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Anlagen

¹Die Privilegierung eines im Außenbereich geplanten Vorhabens hängt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB davon ab, dass es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb „dient“. ²Das bedeutet, dass das Bauvorhaben eine bestimmte Funktion im Betrieb erfüllen und seinerseits nach Lage, Ausstattung und Gestaltung von dieser Funktion geprägt sein muss. ³Es genügt nicht, dass es dem Betrieb nur förderlich ist, also etwa die Bewirtschaftung erleichtert; andererseits muss es nicht unentbehrlich sein. ⁴Innerhalb des damit gegebenen Rahmens muss für das Merkmal des „Dienens“ nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf abgestellt werden, ob ein vernünftiger Landwirt, der die Entscheidung des Gesetzgebers, dass im Außenbereich grundsätzlich nicht gebaut werden soll, so weit wie möglich respektiert, das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb erstellen würde. ⁵Das Vorhaben muss danach im konkreten Fall üblich und angemessen und auch äußerlich erkennbar durch die Zuordnung zu dem Betrieb geprägt sein. ⁶Es darf zudem nur einen untergeordneten

Teil der Betriebsfläche einnehmen und ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).⁷ Das Erfordernis des „Dienens“ kann damit sowohl darüber entscheiden, ob ein Vorhaben überhaupt gebaut werden darf, als auch für seinen Standort, seinen Umfang und seine Ausgestaltung von Bedeutung sein.⁸ Nach diesen Maßstäben kann eine bauplanungsrechtliche Privilegierung im Allgemeinen bei der Errichtung oder Erweiterung von Wirtschaftsgebäuden (z. B. Stallung, Scheune) oder sonstigen Betriebsanlagen (z. B. Silos) eher angenommen werden als bei der Errichtung oder dem Anbau neuer betrieblicher Wohneinheiten.⁹ Das „Dienen“ ist im Hinblick auf widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verneinen, wenn der betriebliche Bedarf für das Vorhaben durch die vorherige Nutzungsänderung einer anderen baulichen Anlage zu landwirtschaftsfremden Zwecken überhaupt erst ausgelöst worden ist (BayVGH vom 14. August 2013, BeckRS 2013, 55312; BayVGH vom 12. August 2016, BeckRS 2016, 50809).

3.2 Wirtschaftsgebäude und sonstige Betriebsanlagen

¹Die für die ordnungsgemäße Führung des konkreten land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs bestimmten baulichen Anlagen erfüllen regelmäßig die vorstehenden Anforderungen.² Stallungen, (offene) Unterstände, Lager- und Maschinenhallen, Silos für betriebliche Produktionsmittel sowie ggf. Einrichtungen für Verarbeitung und Verkauf selbsterzeugter Produkte sind somit in aller Regel privilegierte Vorhaben.³ Baurechtliche Probleme werden hier allenfalls bezüglich der Größe und Ausgestaltung dieser Anlagen auftreten.⁴ Reit- und Bewegungshallen können einem landwirtschaftlichen Pensionspferdebetrieb „dienen“. ⁵Eine artgerechte Pferdehaltung setzt nämlich ein regelmäßiges, möglichst tägliches Bewegen der Tiere voraus.⁶ Neben Flächen für den Weidegang und einem befestigten Außenreitplatz ist deshalb grundsätzlich eine ständig verfügbare, von Witterungsbedingungen unabhängige Bewegungsmöglichkeit erforderlich.⁷ Jedes Vorhaben bedarf einer gründlichen fachlichen Einzelbeurteilung und Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte, der Tiere und des Tierschutzes.⁸ Die Zulassung einer Halle im Einzelfall ist einmal eine Frage der Wirtschaftlichkeit.⁹ Anlagen, deren Kosten (Kosten aus der Investition und Betriebskosten) in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit erzielbaren Einnahmen (z. B. Zulagen zu den Pensionspreisen bei Vorhandensein einer Halle) stehen, sind nicht privilegiert.¹⁰ Zur Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebs und der einzelnen Betriebsgebäude äußert sich das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.¹¹ Notwendig ist eine angemessene Relation zwischen der Größe der Pensionstierhaltung und derjenigen der Reit- und Bewegungshalle.¹² Besondere Bedeutung hat ferner das Gebot einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Bauausführung.¹³ Die Mindestgröße einer

Reithalle zur artgerechten Bewegung von Pferden beträgt 20 m x 40 m (bereitable Fläche).¹⁴ Auf die nahe räumliche Zuordnung der Halle zur Hofstelle, ihre Unterordnung unter den landwirtschaftlichen Betrieb, die angemessene Einbindung in die Landschaft und die äußere Gestaltung ist besonders zu achten.¹⁵ Bei Pferdezüchtbetrieben können Reithallen auch deshalb notwendig sein, um Jungpferde bis zur Verkaufreife auszubilden (Veredelung des Zuchtprodukts).¹⁶ Für solche Reit- und Bewegungshallen für Pferdezüchtbetriebe gelten die vorstehenden Grundsätze für Bewegungshallen bei Pensionspferdebetrieben entsprechend.

3.3 Betrieblicher Wohnraum

3.3.1 Betriebsleiter

¹Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist wegen seiner dienenden Funktion Wohnraum für den Betriebsleiter nebst Ehe-/Lebenspartner, seinen haushaltsangehörigen Kindern sowie ggf. zu pflegenden Eltern regelmäßig zulässig.² Es gibt allerdings Formen von Nebenerwerbsbetrieben, bei denen nicht angenommen werden kann, dass sie zu einer planmäßigen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Betriebsführung ein Wohnhaus gerade im Außenbereich benötigen.³ Maßgeblich ist, ob der Betrieb die ständige Anwesenheit des Leiters auf dem Betriebsgelände erfordert; bei Damtierhaltung oder Fischzucht ist dies beispielsweise in der Regel nicht der Fall.

3.3.2 Altenteiler

¹Zum herkömmlichen Bild eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs gehört, dass mehrere Generationen auf dem Hof leben, in gewissem Umfang im Betrieb mitarbeiten und damit zur reibungslosen Fortführung des auf Dauer angelegten Betriebs beitragen.² Insofern „dient“ es auch dem Betrieb, wenn für den früheren Hofinhaber ein entsprechender Austragswohnraum an der Hofstelle eingerichtet wird.³ Für die Schaffung von Austragswohnraum muss nach der Rechtsprechung ein konkreter Bedarf bestehen.⁴ Insofern kommt es darauf an, ob sich generationenübergreifend die Notwendigkeit abzeichnet, einen für die Dauer der Existenz des Betriebs voraussehbaren, bei jeder zukünftigen Hofübernahme wieder auftretenden Wohnraumbedarf zu decken.⁵ Die Konkretisierung dieses Bedarfs kann durch einen entsprechenden notariell beglaubigten Hofübergabevertrag eindeutig nachgewiesen werden.⁶ Ist die Dauerhaftigkeit des Betriebs im Hinblick auf die langfristige Wirtschaftlichkeit und die Wahrscheinlichkeit einer Fortführung durch weitere Generationen zu bejahen, kann eine Notwendigkeit im vorgenannten Sinne ggf. auch schon vor der eigentumsrechtlichen Hofübergabe zu bejahen sein.⁷ Dies gilt insbesondere, wenn der künftige – fachlich bereits entsprechend qualifizierte – Hofnachfolger die Betriebsführung Schritt für Schritt übernimmt oder in erheblichem Umfang im Betrieb mitarbeitet.⁸ Ein konkreter Bedarf wird sich nach dem Verständnis eines „vernünftigen Landwirts“ allerdings frühestens stellen, sobald die Notwendigkeit für eine abgeschlossene Wohneinheit des

potentiellen Hofnachfolgers besteht.⁹ Auch bei Nebenerwerbsbetrieben können die Voraussetzungen für privilegierten Austragswohnraum nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sein, wenn die generationenübergreifende Mithilfe notwendig ist und auch ausgeübt wird.¹⁰ Hierfür muss der Nebenerwerbsbetrieb die oben skizzierte Arbeitsteilung zwischen Betriebsinhaber und Austräger praktizieren, also von der gleichen Arbeitsteilung der Generationen geprägt sein wie ein herkömmlicher Vollerwerbsbetrieb.¹¹ Es ist jedenfalls nicht sachgerecht, die Genehmigung für ein Austragshaus für einen Nebenerwerbsbetrieb ausschließlich mit der pauschalen Begründung abzulehnen, die Nebenerwerbslandwirtschaft erfordere außer dem Nebenerwerbslandwirt keine weitere Arbeitskraft.¹² Ist ein Austragshaus zulässigerweise errichtet worden, ist zwar eine vorübergehende anderweitige Nutzung nicht ausgeschlossen, z. B. als Ferienwohnung oder als Wohnung für andere Familienmitglieder.¹³ Es muss aber rechtlich sichergestellt sein, dass das Austragshaus – auch wenn vorübergehend kein „Austragswohnbedarf“ besteht – langfristig dem Betrieb zugeordnet bleibt.¹⁴ Daher ist zugunsten des Trägers der Bauaufsichtsbehörde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen, die der Behörde ein Mitspracherecht bei der Nutzung des Gebäudes einräumt.¹⁵ Werden Austragshäuser oder Austragswohnungen von dem fortbestehenden landwirtschaftlichen Betrieb losgelöst (z. B. durch eine nunmehr nicht mehr genehmigungspflichtige Grundstücksteilung oder durch Verselbstständigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz), besteht kein Anspruch mehr auf eine neue (zweite) Austragswohneinheit.

3.3.3 Sonstige Personengruppen

¹Das privilegierte Wohnen an der Hofstelle ist – abgesehen von Austragswohnraum – grundsätzlich nur dem in den Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 genannten Personenkreis, dem jeweiligen Betriebsleiter nebst Ehe-/Lebenspartner, seinen haushaltsangehörigen Kindern sowie ggf. zu pflegenden Eltern vorbehalten.² Solche Wohngebäude dürfen insbesondere nicht der Schaffung zusätzlichen Wohnraums oder der Befriedigung der Wohnbedürfnisse anderer Familienangehöriger im Außenbereich dienen.³ Weiterer betrieblicher Wohnraum kann im Einzelfall für Vollerwerbsbetriebe zugelassen werden, wenn dieser aufgrund der Größe und der Abläufe des Betriebs (nachgewiesener zusätzlicher dauerhafter Arbeitskräftebedarf von regelmäßig > 0,5 AK) sowie des Fehlens anderweitiger Wohnmöglichkeiten dem Betrieb dienlich ist.⁴ Die dauerhafte Zuordnung zum Betrieb muss über eine Grunddienstbarkeit gesichert sein.⁵ Dies gilt entsprechend, sofern der Betrieb nachweislich regelmäßig Auszubildende beschäftigt; auch für diese kann ein entsprechender Unterkunftsbedarf als dienlich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzuerkennen sein.⁶ Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben können diesen dienen, wenn das Vorhaben sinnvoll, wirtschaftlich, finanziell tragbar und auf ein schlüssiges nachhaltiges Betriebskonzept ausgerichtet ist.⁷ Zur Ermittlung des Bedarfs ist der Nachweis des Anbaus von

Sonderkulturen in entsprechendem Umfang und ein schlüssiges Betriebskonzept Voraussetzung.⁸ Zunächst sollte eine Prüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten (Container, leerstehender Wohnraum an der Hofstelle oder Wohnmöglichkeiten in nahegelegenen Ortschaften) erfolgen.⁹ Die bauliche Ausführung muss einen Missbrauch (z. B. Schaffung von Einzelzimmern zur dauerhaften Vermietung an Montage-Arbeiter) ausschließen, d. h. die bauliche Ausgestaltung muss die besonderen Bedürfnisse für Saisonarbeitskräfte berücksichtigen (Mehrbettzimmer, sanitäre Anlagen, Koch- und Essgelegenheiten, Sozialräume), funktional auf Saisonarbeitskräfte ausgerichtet sein und eine wirtschaftliche Bauausführung muss erkennbar sein.¹⁰ In der Regel werden derartige Unterkünfte nur für eine befristete Zeit im Laufe des Jahres genutzt.¹¹ Eine Anbindung zum landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Hofnähe sollte gegeben sein.

3.3.4 Umsetzung des Wohnraumbedarfs, Wohnraumgröße

¹Bei Baumaßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfs ist das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs einzuhalten.² Zunächst ist zu prüfen, ob der vorgesehene Wohnraum angemessen mit zumutbaren und wirtschaftlichen Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden oder durch Anbau an diese geschaffen werden kann.³ Dieses Gebot kann auch einer beabsichtigten Umwidmung eines Betriebsleiterwohnhauses in ein Altenteilerwohnhaus entgegenstehen, wenn damit der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses einhergehen soll und das alte Betriebsleiterwohngebäude als Austragshaus überdimensioniert wäre.⁴ Das Wohngebäude darf nicht allein von seiner Wohnfunktion geprägt, sondern muss auf die konkrete betriebliche Nutzung ausgerichtet sein, die seine Privilegierung überhaupt nur rechtfertigt.⁵ Es muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle stehen.⁶ Die dienende Funktion entfällt z. B. bei repräsentativen oder überdimensionierten Wohngebäuden, die in keinem Bezug zu dem konkreten Betrieb mehr stehen.⁷ Das II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 19. August 1994 ist zwar mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten, wurde aber im Hinblick auf die ungefähr angemessene Wohnraumgröße von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin als Orientierungsgrundlage herangezogen.⁸ Ergänzend hierzu sind zugunsten der Antragsteller auch die jeweils geltenden bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen als Anhaltspunkt heranzuziehen, soweit sich aus ihnen im Einzelfall flexiblere und familienfreundlichere Ansätze ergeben können („Günstigkeitsprinzip“).

3.4 Beispiele mitgezogener Betätigungen („Zweites Standbein“)

¹Vorhaben in Zusammenhang mit mitgezogenen Betätigungen im Sinne obiger Nr. 2.5 können unter den dort dargestellten Voraussetzungen an der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB teilhaben.² Typische Beispiele hierfür werden im Folgenden dargestellt.

3.4.1 Vermietung von Ferienzimmern und -wohnungen

¹In der Praxis wohl häufigste Form mitgezogener Betätigung ist die Vermietung von Ferienzimmern oder Ferienwohnungen, die – obwohl für sich betrachtet gewerblicher Art – an der Privilegierung teilnehmen kann, solange sie nicht damit ihrerseits den Betrieb prägt. ²Die Vermietung einzelner Zimmer an Gäste ist unter diesem Gesichtspunkt baurechtlich nicht problematisch. ³Sie gehört seit Langem zum typischen Erscheinungsbild der bäuerlichen Betriebe („Gäste auf dem Bauernhof“). ⁴Auch die Einrichtung von Ferienwohnungen durch Umnutzung bestehender Räumlichkeiten wird im Regelfall als mitgezogene Nutzung zulässig sein. ⁵Ähnlich wie Austragshäuser, bei denen die Gefahr einer Verselbstständigung und Zweckentfremdung besteht, bedürfen aber auch Ferienwohnungen, sollen sie an der Privilegierung teilhaben, einer rechtlichen oder tatsächlichen Sicherung, die die Zuordnung zu dem Betrieb auf Dauer gewährleistet. ⁶Ferner sollte auch durch die bauliche Ausgestaltung Dauervermietung bzw. die Bildung von Wohnungseigentum verhindert werden (Größe, Raumaufteilung, Küchenausstattung etc.). ⁷Die Schaffung von Ferienwohnungen oder Ferienzimmern durch Neubau ist im Hinblick auf die Voraussetzungen mitgezogener privilegierter Nutzungen im Verhältnis zur Umnutzung tendenziell problematischer. ⁸Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Investitionen und den erforderlichen untergeordneten Charakter einer mitgezogenen Nutzung. ⁹Ferienzimmer bzw. Ferienwohnungen sollten daher nach Möglichkeit unter Verwendung bestehender Gebäudesubstanz geschaffen werden. ¹⁰Sofern ein Neubau im Einzelfall als mitgezogene Nutzung zulässig ist, muss dieser im Übrigen möglichst flächenschonend (z. B. als Anbau) ausgeführt werden. ¹¹Aus den dargestellten Voraussetzungen für mitgezogene Vorhaben ergibt sich, dass ggf. auch Nebeneinrichtungen genehmigungsfähig sein können, die der Ermöglichung von Freizeitaktivitäten oder Beschäftigung von hauseigenen Gästen auf dem Bauernhof dienen, z. B. Erweiterung einer Wagenremise zur Nutzung als Spielscheune für Kinder. ¹²Auch insoweit ist entscheidend, dass die Einrichtungen untergeordneten Charakter haben und die Prägung als landwirtschaftlicher Betrieb erhalten bleibt.

3.4.2 Verarbeitung und Vermarktung eigenerzeugter Produkte

¹Bestimmte Stufen der Verarbeitung/Veredelung (zumindest überwiegend) selbsterzeugter Produkte gehören zur Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. ²Entscheidend hierfür ist, ob die jeweilige Verarbeitung/Veredelung erforderlich ist, um die erstmalige Marktfähigkeit (ggf. auch für den Absatz an Endverbraucher) des landwirtschaftlich erzeugten Produkts herzustellen. ³Bis zu dieser Verarbeitungs-/Veredelungsstufe ist auch die (Direkt-) Vermarktung der Landwirtschaft zuzuordnen, wenn eine räumliche Nähe der Vermarktungseinrichtung zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben ist. ⁴Kann die Weiterverarbeitung oder der Verkauf demnach nicht mehr als bloße Endstufe

der Bodenertragsnutzung angesehen werden, so können diese baulichen Anlagen unter dem Gesichtspunkt der „mitgezogenen“ Nutzung privilegiert zulässig sein. ⁵Der Einbau von Verkaufs- und Ausstellungsräumen in landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder deren Umnutzung zum Zweck einer Weiterverarbeitung sind daher regelmäßig auch im Außenbereich zulässig. ⁶Die Errichtung von Verkaufs- und Ausstellungsräumen ist zulässig, wenn der Absatz von Produkten aus überwiegend im Betrieb erzeugten Rohstoffen im Vordergrund steht. ⁷Dabei können z. B. Umsatzanteile, die Wertschöpfung der veräußerten Produkte, der damit jeweils verbundene Betriebsgewinn oder der Arbeitseinsatz „vor Ort“ bedeutsam sein. ⁸Bei Winzerbetrieben können Vorhaben in Zusammenhang mit Räumlichkeiten für den Probeausschank von Wein sowie untergeordnete gastronomische Einrichtungen mitgezogen privilegiert sein. ⁹Von einem untergeordneten Charakter wird im Regelfall auszugehen sein, soweit sich die Gastronomie im üblichen Umfang sog. Straußwirtschaften bewegt (vgl. als Anhaltspunkt Gaststättenverordnung vom 22. Juli 1986). ¹⁰Die Vermarktung der im eigenen Betrieb erzeugten oder veredelten Produkte steht dabei hier im Vordergrund. ¹¹Dieses Kriterium gilt sinngemäß auch für Hofcafes und Brotzeitstüberl. ¹²Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft übersteigt demgegenüber regelmäßig das Maß dessen, was als „bodenrechtliche Nebensache“ an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs teilhaben könnte (BVerwG vom 23. Juni 1995, BRS 57 Nr. 102). ¹³Hinsichtlich der Zulässigkeit von Verkaufsständen an öffentlichen Straßen wird auf das IMS vom 28. März 2015 „Vorübergehende Verkaufsstände, Werbe- und Hinweisschilder außerhalb der Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen durch landwirtschaftliche Betriebe“ (Az. IC4/IIB2/IIB4/IID9-3612.333-199) verwiesen.

3.4.3 Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Vermietung von Lagerkapazitäten

¹Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist heute Kernbestandteil einer wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung, da er auch bäuerlich strukturierten Betrieben wirtschaftlich tragbare Möglichkeiten eröffnet, den technischen Fortschritt zu nutzen. ²Überbetriebliche Lohnmaschinenarbeit ermöglicht darüber hinaus den Anbietern als landwirtschaftsnahe, aber gewerbliche Tätigkeit einen zusätzlichen Einkommensbeitrag. ³Insofern können Bauvorhaben in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Lohnunternehmen an der „mitgezogenen“ Privilegierung teilnehmen, wenn die landwirtschaftliche Prägung des Gesamtbetriebs erhalten bleibt. ⁴Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die baulichen Anlagen der Lohnunternehmung denen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude untergeordnet sind. ⁵Entsprechendes gilt für Bauvorhaben in Zusammenhang mit der Lagerung landwirtschaftlicher, nicht im eigenen Betrieb erzeugter Produkte bzw. verwendeter Betriebsmittel. ⁶Soweit es hingegen die Lagerung sonstiger Gegenstände betrifft, wird allenfalls eine Umnutzung leerstehender vorhandener Gebäude in Betracht

kommen; Neubauten werden für diese Zwecke unzulässig sein.

4. Sonstige Vorhaben

¹Liegen – möglicherweise trotz eines gewissen Bezugs zu landwirtschaftlicher Bodennutzung – die Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vor, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage oder genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB. ²In den meisten Fällen wird dabei die Frage im Vordergrund stehen, ob das Vorhaben die vom Gesetzgeber grundsätzlich missbilligte Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung im Außenbereich befürchten lässt. ³Die Neuerrichtung eines Wohngebäudes wird unter diesem Gesichtspunkt regelmäßig nicht gestattet werden können. ⁴Bei sonstigen (genehmigungsbedürftigen) baulichen Anlagen, wie beispielsweise Stallungen für einige (wenige) Pferde oder Schafe und Einfriedungen für diese oder kleinere Fischteichanlagen, können die öffentlichen Belange – vorbehaltlich der hier besonders zu prüfenden naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften (z. B. in Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebieten) – zumindest in Ortsrandlagen eher gewahrt sein. ⁵Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nämlich nur dann vor, wenn sie konkret und durch nicht nur unerhebliche Auswirkungen berührt werden.

5. Teilprivilegierte Vorhaben

5.1 Allgemeines

¹Das Baugesetzbuch kommt landwirtschaftlichen Betrieben im baurechtlichen Bereich über den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hinaus auch insoweit entgegen, als es für im Außenbereich bereits vorhandene landwirtschaftliche bauliche Anlagen Begünstigungen vorsieht, auch wenn die Voraussetzungen der Privilegierung zwischenzeitlich entfallen sind oder für bestimmte Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen werden können. ²So kann die Nutzung landwirtschaftlicher Anlagen erleichtert geändert und Wohngebäude können leichter erweitert oder durch Neubauten ersetzt werden. ³Die Erleichterung besteht darin, dass den genannten Vorhaben, die grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB beurteilt werden, in der Praxis häufig beeinträchtigte öffentliche Belange (entgegenstehende Darstellung des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, Gefahr der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung) nicht entgegengehalten werden dürfen. ⁴Alle übrigen öffentlichen Belange (z. B. schädliche Umwelteinwirkungen, Belange der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen) sind jedoch weiter zu berücksichtigen. ⁵Darüber hinaus wird nunmehr durch § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB ausdrücklich klargelegt, dass sämtliche in § 35 Abs. 4 BauGB genannten teilprivilegierten Vorhaben

außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sein müssen. ⁶Oft werden solche Vorhaben nicht außenbereichsverträglich sein, bei denen – über die Nutzungsänderung oder auch bauliche Änderung der bestehenden Bausubstanz hinaus – begleitend Außenlagerflächen errichtet werden (Beispiele: Baugeschäfte und Kfz-Werkstätten mit entsprechender Nutzung der Außenflächen für Fahrzeuge oder Material); in diesen Fällen können insbesondere die durch § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht ausgeblendet Belange „Naturschutz und Landschaftspflege“ beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet sein.

5.2 Nutzungsänderungen

¹Nutzungsänderungen von Gebäuden und Räumen im Außenbereich bedürfen stets einer Baugenehmigung, sofern für die neue Nutzung keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB gegeben ist. ²§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erleichtert in planungsrechtlicher Hinsicht die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Anlagen. ³Die Vorschrift ermöglicht eine neue Nutzung für Anlagen, die für den ursprünglichen privilegierten Zweck nicht mehr benötigt werden, weil der Betrieb umgestellt, eingeschränkt oder aufgegeben werden soll oder wurde. ⁴Von Bedeutung ist die Regelung damit für landwirtschaftsfremde Nutzungen, die entweder gänzlich an die Stelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung treten oder – wegen ihres Umfangs oder des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs – nicht (mehr) als bodenrechtliche Nebensache von dem weiter bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden. ⁵Begünstigt nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind generell auch solche Nutzungsänderungen, die mit einer Änderung der baulichen Anlage verbunden sind; die äußere Gestalt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben. ⁶Den damit möglichen baulichen Veränderungen etwa für Handwerksbetriebe oder kleinere Gewerbebetriebe sind aber dadurch Grenzen gesetzt, dass es sich um eine nach objektiven Kriterien zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz handeln muss und dass die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleiben muss. ⁷Diese Voraussetzungen sind jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn unter Einbeziehung vorhandener Bauteile ein Neubau kaschiert wird. ⁸Es darf sich zudem nicht schon bei Prüfung des Antrags abzeichnen, dass die vorhandene Bausubstanz die Anforderungen der neuen Nutzung in quantitativer Hinsicht nicht erfüllen kann. ⁹In solchen Fällen ist es auch nicht zulässig, eine Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer von vorneherein dafür erforderlichen Erweiterung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu verbinden. ¹⁰Die Voraussetzung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs des für die Umnutzung vorgesehenen Gebäudes mit der Hofstelle schließt eine Teilprivilegierung nach dieser Vorschrift sowohl für entfernt liegende Gebäude (wie etwa Feldscheunen) als auch für der Hofstelle zwar räumlich angegliederte, aber mit der landwirtschaftlichen Nutzung schon vorher in keinerlei Zusammenhang stehende Gebäude (wie etwa eine Kfz-Werkstatt) aus. ¹¹Bei

einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken sind neben den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohnungen zusätzlich höchstens drei Wohnungen je Hofstelle zulässig.¹² Bayern hat von der Möglichkeit des § 245b Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht.¹³ Die Sieben-Jahres-Frist des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nach Art. 82 Abs. 6 BayBO nicht anzuwenden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. ²Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10. Juni 1998 (AllMBl. S. 437) wird aufgehoben.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern,
für Bau und Verkehr

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2273-I

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen des Freistaats Bayern
zur Förderung des außerschulischen Sports
(Sportförderrichtlinien – SportFöR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 30. Dezember 2016, Az. PKS7-5880-1-7

Inhaltsübersicht**Teil 1: Förderung der Sportvereine****Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
- 5.2 Beitragsaufkommen
6. Nachweispflicht

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Art der Förderung
- 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Mitglieder
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
- 5.1 Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde, Ausschlussfrist
- 5.2 Beantragung einer Teilung von Lizenzen
- 5.3 Verfahren bei der Teilung von Lizenzen
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
- 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
- 6.2 Bewilligung
- 6.3 Auszahlung
7. Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Erlebte inklusive Sportschule – EISs)
- 7.1 Zweck der Förderung
- 7.2 Gegenstand der Förderung
- 7.3 Art und Umfang der Förderung
- 7.4 Besondere Fördervoraussetzungen
- 7.5 Antragsverfahren
- 7.6 Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
- 7.7 Verwendungsnachweis
8. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Förderfähige Maßnahmen
- 2.2 Definition Kleinanträge, Regelanträge
- 2.3 Förderobergrenzen für förderfähige Bauwerke
- 2.4 Nicht geförderte Sportstätten
- 2.5 Geförderte Sportstätten und Sportstättenteile
- 2.6 Bagatellgrenze
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
- 3.1 Jugendanteil
- 3.2 Trägerschaft des Vereins
- 3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

- 3.4 Eigentumsverhältnisse
- 3.5 Sicherung
- 3.6 Sportstättenbauberatung
4. Art der Förderung
- 4.1 Finanzierungsart
- 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Umfang der Förderung
- 5.1 Bemessungsgrundlage
- 5.2 Fördersatz
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Antragsverfahren
- 6.1 Antrag
- 6.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
- 6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
- 6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände ohne Delegation
7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
- 7.1 Festsetzung
- 7.2 Bewilligung
- 7.3 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
- 8.1 Bewilligung
- 8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
- 9.1 Verwendungsnachweis
- 9.2 Verwaltungsprüfung
- 9.3 Rechnungsprüfung

Teil 2: Förderung der Sportverbände**Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Geförderte Verbände
3. Gemeinnützigkeit
4. Finanzielle Verhältnisse
- 4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
- 4.2 Beitragsaufkommen
5. Rücklagen
6. Eigenmittelanteil im Haushalt
7. Dopingprävention
8. Nachweispflicht
9. Förderbereiche

Abschnitt E: Förderung des Breitensports

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit
- 2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit
- 2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation
- 2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen
- 2.5 Breitensportprojekte
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Art der Förderung
- 3.2 Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
- 4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.2 Auszahlung
6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Mitgliedsverbände und Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

- 6.2 Dachverbände mit Delegation
- 6.3 Dachverbände ohne Delegation
- 7. Verwaltungsprüfung
- 8. Rechnungsprüfung

Abschnitt F: Förderung des Nachwuchsleistungssports

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Einsatz von Trainern
 - 2.2 Talentförderung
 - 2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen
 - 2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation
 - 2.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen
 - 2.6 Sportmedizinische Betreuung
 - 2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen
 - 2.8 Leistungssportprojekte
- 3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Art der Förderung
 - 3.2 Umfang der Förderung
- 4. Antragsverfahren
 - 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden von Dachverbänden mit Delegation
 - 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
 - 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
 - 4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
- 5. Bewilligung und Auszahlung
 - 5.1 Bewilligung
 - 5.2 Auszahlung
- 6. Verwendungsnachweis
 - 6.1 Mitgliedsverbände von Dachverbänden mit Delegation
 - 6.2 Dachverbände mit Delegation
 - 6.3 Dachverbände ohne Delegation
- 7. Verwaltungs- und Rechnungsprüfung

Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Art der Förderung
- 4. Umfang der Förderung
 - 4.1 Bundesstützpunkte
 - 4.2 Landesleistungszentren
 - 4.3 Höhe der Förderung, Bagatellgrenze, Vorrang von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen
- 5. Antragsverfahren
 - 5.1 Bundesstützpunkte
 - 5.2 Landesleistungszentren
 - 5.3 Antrag
 - 5.4 Zuwendungsempfänger
- 6. Bewilligung und Auszahlung
 - 6.1 Bewilligung
 - 6.2 Auszahlung
- 7. Abrechnung
 - 7.1 Verwendungsnachweis
 - 7.2 Verwaltungsprüfung
 - 7.3 Rechnungsprüfung
- 8. Sicherung

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Kauf
 - 2.2 Nicht geförderte Gerätearten
 - 2.3 Zuwendungsfähige Geräte
- 3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Art der Förderung

- 3.2 Umfang der Förderung
- 4. Antragsverfahren
 - 4.1 Antragstellung
 - 4.2 Antragsfrist
 - 4.3 Vorzeitige Beschaffung
 - 4.4 Antragsbearbeitung
- 5. Bewilligung und Auszahlung
 - 5.1 Bewilligung
 - 5.2 Auszahlung
- 6. Abrechnung
 - 6.1 Verwendungsnachweis
 - 6.2 Verwaltungsprüfung
 - 6.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus

- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
 - 2.1 Zweck der Förderung
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.3 Art der Förderung
 - 2.4 Umfang der Förderung
 - 2.5 Antragsverfahren
 - 2.6 Bewilligung und Auszahlung
 - 2.7 Abrechnung
 - 2.8 Rechnungsprüfung
 - 2.9 Sicherung
- 3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Teil 3: Schlussbestimmungen

- 1. Erstattung von Zuwendungen
- 2. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
 - 2.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
 - 2.2 Verfahren
 - 2.3 Darlehensumwandlungen
- 3. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
- 4. Änderung von Vorschriften
- 5. Ausnahmeklausel
- 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1. **Rechtsfähigkeit**

¹Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. ²Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Verzeichnis der Regierung von Schwaben über privilegierte Schützengesellschaften in Bayern).
- 2. **Vereinsitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft**

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinsitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. (BVS Bayern), des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) oder des

Oberpfälzer Schützenbundes e. V. (OSB) sind, und ihre Mitglieder ihrer jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.

3. Jugendarbeit

¹Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. ³Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

5.2 Beitragsaufkommen

¹Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): 12 €,

je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): 25 €,

je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 50 €.

²In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. Ä.). ³Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z. B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. ⁴Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 Prozent des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. ⁵Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer

bei Arbeitslosen, Asylbewerbern und Menschen mit Aufenthaltsstatus nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes – Duldung) oder Beitragsfreistellungen.

6. Nachweispflicht

¹Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ²Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird gemäß Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 ¹Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung. ²Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.

3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

3.2.3 ¹Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen. ²Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträge ermittelt.

3.2.4 ¹Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. ²Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Förderer-einheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Mitglieder

4.1.1 Erwachsene Mitglieder

Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.

- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen**
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie am Stichtag nach Nr. 5 gültig sind und dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag zur Verfügung stehen.
- 4.2.2 ¹Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. ²Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 ¹Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. ²Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 sind. ³Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des BLSV, seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind, über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen BLSV und Staatsministerium als förderfähig eingestuft wurde.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind, über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen der Dachorganisation und dem Staatsministerium als förderfähig eingestuft wurde.
- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter die Nrn. 4.2.5 oder 4.2.6 fallen, können gemäß Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.
- 4.3 Berechnungsverfahren**
- 4.3.1 Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach den Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.
Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder × 10) + [(eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen × 650) + (eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen × 325) + (Lizenzen nach Nr. 4.2.3 × 325) (bis zur Obergrenze gemäß Nr. 4.2.4)] = ME
- 4.3.2 ¹Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. ²Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
Haushaltsbetrag / ME = FE
- 4.3.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.
FE x ME (Verein) = FB
- 5. Antragsverfahren**
- 5.1 Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde, Ausschlussfrist**
¹Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. ²Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein. ³Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen. ⁴Die Vorschriften der VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO sind zu beachten.
- 5.2 Beantragung einer Teilung von Lizenzen**
¹Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gemäß Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben. ²Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gemäß Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.
- 5.3 Verfahren bei der Teilung von Lizenzen**
¹Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,

- dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde
- und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.

²Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium

6.1.1 Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen bis zum 30. April jeden Jahres

- die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten sowie
- die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach den Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

6.1.2 Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium bis zum 31. Mai jeden Jahres unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten und der für ihre Ermittlung zugrunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

6.1.3 Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

¹Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen. ²Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gemäß Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

6.3 Auszahlung

¹Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO). ²Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten. ³Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Erlebte inklusive Sport- schule – EISs)

7.1 Zweck der Förderung

¹Durch eine zusätzliche Förderung des Sportbetriebs von Vereinen des BVS Bayern mit inklusiven Sportangeboten soll dazu beigetragen werden, durch ein niedrigschwelliges Sportangebot Barrieren und Berührungspunkte zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen abzubauen und das Miteinander zu fördern. ²Im Rahmen einer Anschlussförderung an das sog. EISs-Projekt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration soll die Nachhaltigkeit des gemein-

samen Sporttreibens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleiter in inklusiven, wohnortnahen Vereinsstrukturen verbessert werden.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachausgaben (Sportgeräte, Mieten), Aus- und Fortbildungen sowie Übungsleiterhonorare in pauschalierter Form.

7.3 Art und Umfang der Förderung

7.3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

7.3.2 Umfang der Förderung

¹Die Höhe der Zuwendung beträgt 1380€ pro EISs-Gruppe jährlich, jedoch maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gemäß Nr. 7.2, unter der Voraussetzung ausreichend im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehender Mittel im Jahr der Förderung. ²Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, ist die Pauschale anteilig für alle EISs-Gruppen zu kürzen.

7.4 Besondere Fördervoraussetzungen

7.4.1 ¹Antragsberechtigt sind Sportvereine in Bayern, die am 1. Januar des jeweiligen Förderjahres Mitglied des BVS Bayern sind und die ihre Mitglieder, die am EISs-Projekt partizipieren, beim BVS Bayern gemeldet haben. ²Teilnehmer einer EISs-Gruppe können nur Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein (ausgenommen Menschen mit geistiger Behinderung).

7.4.2 Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtausgaben einer EISs-Gruppe ist durch den antragstellenden Sportverein zu erbringen.

7.4.3 Die EISs-Gruppe, für die die Förderung beantragt wird, muss bereits Gegenstand der EISs-Projekt-Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewesen sein.

7.4.4 Die für den inklusiven Sportbetrieb erforderlichen barrierefreien Sportstätten müssen zur Verfügung stehen.

7.4.5 Die EISs-Gruppe ist von einem qualifizierten Übungsleiter (mindestens erste Lizenzstufe im Behinderten- und/oder Inklusionssport nach den Richtlinien des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. – DBS) zu leiten.

7.4.6 ¹Von den Teilnehmern der Gruppe müssen mindestens 30 Prozent eine Behinderung und mindestens 20 Prozent keine Behinderung haben. ²Die Gruppengröße muss im ersten Jahr der Förderung mindestens sechs Teilnehmer und ab dem zweiten Jahr der Förderung mindestens acht Teilnehmer betragen.

7.4.7 ¹Eine EISs-Gruppe setzt eine Übungsveranstaltung pro Woche (ausgenommen in Ferienzeiten), mindestens jedoch 38 Übungsveranstaltungen pro

Jahr verteilt auf mindestens 20 Wochen voraus.
²Die Dauer einer Übungseinheit muss mindestens 60 Minuten betragen.

7.5 Antragsverfahren

7.5.1 Der Antrag auf eine EISs-Projekt-Anschlussförderung ist vom durchführenden Sportverein bis einschließlich 1. März eines Förderjahres zu stellen und bei den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

7.5.2 ¹Die Beantragung zur Förderung von mehreren EISs-Projekten durch einen Verein ist zulässig. ²Für jedes Projekt ist jedoch ein gesonderter Förderantrag zu stellen. ³Hierfür stehen den Sportvereinen über den BVS Bayern entsprechende Formblätter zur Verfügung.

7.5.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung der Mitgliedschaft des Vereins beim BVS Bayern,
- eingesetzte Übungsleiterlizenz,
- Liste mit Namen, Geburtsdatum und Grad bzw. Art der Behinderung der Teilnehmer,
- Nachweis der Mitgliedermeldung beim BVS Bayern für die Teilnehmer,
- Jahresplanung hinsichtlich Ort und Zeit der geplanten Übungsveranstaltungen,
- eine Finanzierungsbestätigung über einen eigenen Mitteleinsatz des Vereins in Höhe von mindestens 154 € (= Eigenanteil: zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben).
- Im Falle eines Erstantrags auf eine Anschlussförderung ist die Bestätigung über den Erhalt einer Anschubfinanzierung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beizulegen, Folgeanträgen der Verwendungsnachweis (vgl. EISs-Konzeptblatt) des Vorjahres.

7.6 Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

7.6.1 Mittelbereitstellung

¹Die Kreisverwaltungsbehörden teilen die Anzahl der vollständig und fristgerecht vorliegenden Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, den Regierungen bis zum 15. April jeden Jahres mit, die diese Angaben an das Staatsministerium bis zum 20. Mai jeden Jahres weiterleiten. ²Das Staatsministerium weist den Regierungen die zur Förderung dieser Anträge erforderlichen Mittel zu.

7.6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

7.6.3 Auszahlung

¹Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der Anzahl der förderfähigen Anträge den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO). ²Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu

Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten. ³Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7.7 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Grad bzw. Art der Behinderung, Mitgliedermeldung,
- Bestätigung der durchgeführten Übungsveranstaltungen mit Datum, Anzahl der jeweiligen Teilnehmer (mit Namen, Geburtsdatum, Grad bzw. Art der Behinderung zur Feststellung des Mindestanteils behinderter (30 Prozent) und nichtbehinderter (20 Prozent) Teilnehmer) sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen.

8. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den aktuellen Regelungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gefördert.

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

¹Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. ²Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Trägerverein zur gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen muss jeder Einzelverein die Fördervoraussetzungen erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bauwerke, wenn sie besondere sportspezifische Eigenschaften erfüllen und zur sportlichen Nutzung des Vereins eigens erforderlich sind.

2.1 Förderfähige Maßnahmen

¹Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit Anlagen oder Anlageteile, die der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung dienen. ²Laufender Bauunterhalt ist von der Förderung ausgeschlossen.

2.1.1 Bestandssicherung:

2.1.1.1 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragstellung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

2.1.1.2 ¹Entsprechendes gilt für Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen, sofern die

Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung mindestens sechs Jahre zurückliegt oder die Ausgaben für die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme mindestens 65 000 € betragen. ²Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erfüllt werden müssen.

2.1.1.3 ¹Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen), sofern das gesamte betroffene Bauteil (gemäß DIN 276) nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht. ²Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

2.1.1.4 ¹Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der sportlichen Zweckbestimmung führen. ²Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

2.1.1.5 Als Maßnahme der Bestandssicherung gilt auch der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten), wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird und der Erwerb einschließlich notwendiger Sanierungen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber einem Neu- oder Erweiterungsbau darstellt.

2.1.2 Bestandsentwicklung: Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine.

2.2 Definition Kleinanträge, Regelanträge

¹Kleinanträge sind Förderanträge mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 250 000 €. ²Regelanträge sind Förderanträge, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 250 000 € übersteigen.

2.3 Förderobergrenzen für förderfähige Bauwerke

¹Für förderfähige Bauwerke werden vom jeweiligen Dachverband mit Zustimmung des Staatsministeriums Förderobergrenzen festgelegt und bei Bedarf, spätestens aber nach vier Jahren, überprüft. ²Die Förderobergrenzen sollen in der Regel die für typische Bauwerke üblicherweise auskömmlichen förderfähigen Ausgaben definieren. ³Zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung des Förderprogramms können für bestimmte Sportstättenarten oder deren Teile auch Förderobergrenzen festgelegt werden, die typischerweise nicht auskömmlich sind.

2.4 Nicht geförderte Sportstätten

Nach diesem Abschnitt nicht gefördert werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen:

2.4.1 der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen;

2.4.2 Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (z. B. Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Ski-Abfahrten und Skilifte, Reitwege, Reitanlagen und Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren);

2.4.3 kommunale Anlagen. Hierzu zählen auch Sportstätten, die überwiegend kommunalen Aufgaben dienen oder ursprünglich durch die Kommune errichtet oder betrieben wurden. Als Wesensmerkmal kommunaler Sportstätten gelten dabei z. B.:

– Hausherreneigenschaft der Kommune oder die offensichtliche, kurzfristige, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Förderung stehende Übertragung der Hausherrenrechte auf den antragstellenden Verein;

– kommunale Fehlbetragsfinanzierung zuzüglich Kommunaldarlehen für den zehnpromzentigen Vereinsanteil;

– Verlegung der vereinseigenen Sportstätten zur Umsetzung kommunaler Entwicklungsplanung;

– Vergabe von Planungsleistungen durch die Kommune;

2.4.4 Anlagen des Luftsports, die dem Flugbetrieb, der Flugzeugwartung und -pflege dienen;

2.4.5 Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen;

2.4.6 kommerziell genutzte Anlagen; gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen;

2.4.7 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren), die nach Abschnitt G gefördert werden.

2.5 Geförderte Sportstätten und Sportstättenteile

2.5.1 ¹Gefördert werden Bauwerke oder Teile von Bauwerken, soweit sie die förderfähige Sportstätte selbst darstellen oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte oder unmittelbar dem Betrieb der Sportfläche dienen. ²Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für andere Zwecke (z. B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung) ist nicht förderschädlich.

2.5.2 Ausgenommen von der Förderung sind somit insbesondere:

– Aufenthaltsräume,

– Bereiche der Vereinsverwaltung,

– Zuschaueranlagen und die für den Zuschauerverkehr benötigte Infrastruktur einschließlich Maßnahmen zur Erfüllung der Versammlungsstättenverordnung,

– Parkplätze (ausgenommen Behindertenparkplätze),

– Bereiche, die in eine ständige Gaststättenkonzession oder Schankerlaubnis einbezogen sind.

2.6 Bagatellgrenze

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10000 € werden nicht gefördert.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen**3.1 Jugendanteil**

¹Die geförderte Maßnahme muss aktiver Jugendarbeit dienen. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung der Personenkreis gemäß Abschnitt A Nr. 3 zehn Prozent der Mitglieder des Vereins beträgt. ³Abschnitt A Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2 Trägerschaft des Vereins

¹Der Verein muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein. ²Die Bauherrneigenschaft muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden.

3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

3.3.1 ¹Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz). ²Der Verein hat dabei alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zu ergreifen, seine eigene Leistungsfähigkeit zu stärken (z. B. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen o. Ä.). ³Außerdem muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. ⁴Dies ist durch die Vorlage von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung darzulegen. ⁵In allen Fällen ist ein angemessener Eigenanteil zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, der nicht unter zehn Prozent liegen darf. ⁶Für die jeweilige Maßnahme zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. ⁷Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe. ⁸Der Verein hat darüber hinaus mindestens folgende Eigenmittel einzusetzen:

- die Hälfte der ihm zur Verfügung stehenden Gelder, soweit diese den Betrag von 50000 € überschreiten; als einzusetzende Gelder in diesem Sinne gelten auch freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) und sonstige Rücklagen nach § 62 Abs. 3 AO.
- zweckgebundene Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO, welche für das zu fördernde Vorhaben gebildet wurden, in voller Höhe.

⁹Nicht eingesetzt werden müssen sonstige zweckgebundene Rücklagen, insbesondere Betriebsmittelrücklagen. ¹⁰Als zweckgebundene Rücklagen gelten nur solche Mittel, über deren Verwendung das jeweilige satzungsbestimmte Gremium hinreichend konkret beschlossen hat. ¹¹Setzt der Verein weniger Eigenmittel als nach den Sätzen 8 bis 10 vorgesehen ein, ist die Förderung um den fehlenden Betrag zu kürzen.

3.3.2 ¹Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. ²Der Bedarfsnachweis ist zu erbringen durch:

- den Bedarfsnachweis des Vereins (insbesondere Sportbetrieb, Teilnehmerzahlen sowie Auslastung der Sportstätte durch den eigenen Vereins-sport);
- bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband mit einer Bestandserfassung der vom Verein genutzten Sportanlagen nach Vorgaben des Dachverbandes; die Richtigkeit der Bestandserfassung ist durch die zuständige Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu bestätigen;
- sowie bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband zusätzlich durch die Erfüllung der im Kriterienkatalog festgelegten Mindestvoraussetzungen.

3.3.3 ¹Sofern nicht genügend Haushaltsmittel vorhanden sind, um alle bewilligungsreifen Anträge festzusetzen, erfolgt die Bedarfsbewertung und Einstufung des Antrags hinsichtlich seiner Festsetzung auf der Grundlage des Kriterienkatalogs. ²Der Kriterienkatalog setzt antragsspezifische Daten insbesondere zum Bau, zur Nachhaltigkeit, zum Sportbetrieb und zur Wartezeit ins Verhältnis zu anderen Anträgen und ermittelt so eine Rangstelle für die Festsetzung des Antrags. ³Die Festlegung des Kriterienkatalogs erfolgt durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband. ⁴Der Kriterienkatalog ist regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, spätestens jedoch nach vier Jahren.

3.3.4 Der antragstellende Verein muss im Hinblick auf die bauliche Maßnahme Mitglied im jeweiligen Sportfachverband sein.

3.4 Eigentumsverhältnisse

3.4.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

3.4.2 ¹In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (das heißt Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereins-eigenen Grundstücken errichtet werden.

²Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht.

3.4.3 ¹Das Erbbaurecht nach Nr. 3.4.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist). ²Das Nutzungsrecht nach Nr. 3.4.2 sowie das Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens

25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. ³Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

- 3.4.4 ¹Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. 2.1.1 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen nach Nr. 2.1.2 muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. ²Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 75 000 € genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. ³Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.5 Sicherung

- 3.5.1 ¹Zur Sicherung der sportlichen Nutzung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist kann der Dachverband eine Grunddienstbarkeit an allen für die zweckgemäße sportliche Nutzung erforderlichen Objekten verlangen. ²Eine darüber hinausgehende dingliche Sicherung des Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

- 3.5.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

- 3.5.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

3.6 Sportstättenbauberatung

¹Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen und Regelanträge gemäß Nr. 2.2 sind förderfähig, wenn vor Antragstellung eine Sportstättenbauberatung durch den zuständigen Sport-Dachverband erfolgt ist; im Bereich des Schießsports erfolgt diese durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießanlagen. ²Bei anderen Maßnahmen kann der Sport-Dachverband im Einzelfall die Förderfähigkeit von einer Sportstättenbauberatung abhängig machen.

4. Art der Förderung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

4.2 Zuschüsse, Darlehen

- 4.2.1 ¹Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. ²Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation (Art. 44 Abs. 3 BayHO) ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. ³Bei Regelanträgen

gemäß Nr. 2.2 soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden.

- 4.2.2 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Staatsministerium festgelegt.

- 4.2.3 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen.

- 4.2.4 ¹Auf Antrag des Dachverbandes mit Delegation legt das Staatsministerium den jährlichen angemessenen Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung fest. ²Das Staatsministerium teilt diesen Aufwand vorweg aus den für diesen Dachverband vorgesehenen Staatsmitteln für den Sportstättenbau zu. ³Am Jahresende verbleibende Mittel für den Personal- und Sachaufwand werden auf den Bedarf des Folgejahres angerechnet.

5. Umfang der Förderung

5.1 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung.

5.2 Fördersatz

- 5.2.1 Dachverbände mit Delegation

¹Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 können mit einer Zuwendung bis zu 20 Prozent gefördert werden. ²Bei Regelanträgen kann die Zuwendung bis zu 30 Prozent der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ³Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

- 5.2.2 Dachverbände ohne Delegation

¹Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

- 5.2.3 ¹Bei Katastrophenfällen, das heißt unvorhersehbaren Schadensereignissen (z. B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser), kann der höchstmögliche Fördersatz im begründeten Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus. ²Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.

- 5.2.4 ¹Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. ²Der Eigenanteil des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:

5.3.1 Es gelten im Einzelnen folgende Kostengruppen (KG) gegliedert nach DIN 276 (aktuelle Ausgabe) als zuwendungsfähig bezogen auf die förderfähigen Räume und Flächen nach Nr. 2.5:

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 100	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 200	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	<ul style="list-style-type: none"> – Herrichten (Nr. 210) – öffentliche Erschließung (Nr. 220) – Ausgleichsabgaben (Nr. 240)
Nr. 300	Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	<ul style="list-style-type: none"> – ... sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 400	Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	<ul style="list-style-type: none"> – ... sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 500	Kosten der Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für ... – befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege – Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang – Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung – Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> – ... nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung – ... Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig – sonstige Verkehrsanlagen – Wirtschaftsgegenstände – Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 600	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	<p>---</p> <p>Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 300)</p>	insgesamt
Nr. 700	Baunebenkosten	<p>Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nrn. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagenermittlung – Vorplanung – Objektbetreuung sowie – Dokumentation <p>nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. 5.3.2)</p>	alle übrigen Kosten

- 5.3.2 ¹Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) ist entsprechend der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die KG 200 bis 500 (nach Nr. 5.3.1) nach tatsächlichen Ausgaben zu ermitteln und zu bewerten. ²Die Förderobergrenze für förderfähige Baumaßnahmen liegt bei 16 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (KG 200 bis 500).
- 5.3.3 ¹Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für folgende bauliche Anlagen nach den Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 zu ermitteln: den Schützenstand, den Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, den nicht bewirtschafteten Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 m² je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), den Zielstand mit Scheibenautomatik, den Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderober), die Geräteräume und den Auswertungsraum (bis 10 m², ab zehn Schützenständen 20 m²). ²Im Bereich des Bogensports sind maximal 12 m² als Lagerfläche je Schießbahn zuwendungsfähig.
- 5.3.4 ¹Unbezahlte freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. ³Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. ⁴Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig. ⁵Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 Prozent des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.3.5 ¹Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Ausgaben aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.
- 5.3.6 ¹Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Festsetzungs- bzw. Bewilligungsbescheid ergangen ist und die gemäß Nr. 2.3 festgelegten Förderobergrenzen nicht überschritten werden. ²Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baus unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. Bodenerschwermetalle) eingetreten sind, die zu unabwiesbaren Mehrkosten geführt haben. ³Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen. ⁴Kostenerhöhungen, deren Ursachen nicht sportfachlich notwendig, die durch den Verein oder dessen Beauftragte zu vertreten sind oder die weniger als fünf Prozent der bisher festgesetzten bzw. bewilligten förderfähigen Ausgaben ausmachen, sind nicht förderfähig.
- 5.3.7 ¹Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben auf die zuwendungsfähigen Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. ²Als anteilige Ausgaben für den Objekterwerb werden höchstens die Ausgaben anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.

6. Antragsverfahren

6.1 Antrag

6.1.1 Vor Antragstellung sind mit dem Dachverband Verfahren und Voraussetzungen des Antrags zu klären.

6.1.2 ¹Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Dachverband auf der Grundlage der vom Dachverband zur Verfügung gestellten Unterlagen einzureichen. ²Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das Gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan einschließlich der Bestätigung zur Sicherstellung der Zwischenfinanzierung und des gesicherten Nachweises der Förderung anderer Zuwendungsgeber.

6.1.3 ¹Für zusammengehörnde Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. ²Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. ³Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen. ⁴Die einzelnen beantragten Bauabschnitte können nicht jeweils als Kleinantrag gemäß Nr. 2.2 behandelt werden.

6.1.4 Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen nach Nr. 5.3.6 sind formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.

6.1.5 Bei Dachverbänden mit Delegation erfolgt die Bewertung der förderfähigen Ausgaben zur Vorlage im Verteilerausschuss erst nach der Vorlage aller dafür erforderlichen Unterlagen.

6.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

6.2.1 Grundsätzlich dürfen Maßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

6.2.2 ¹Bei Kleinanträgen gemäß Nr. 2.2 kann nach Eingang des Antrags der Dachverband dem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. ²Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

6.2.3 ¹In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Antrags)

den Maßnahmebeginn auch bei Regelanträgen gemäß Nr. 2.2 schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn).² Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist ggf. formlos zu stellen und setzt neben den vollständigen Antragsunterlagen die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen voraus:

- Nachweis über die Zwischenfinanzierung sowie eine Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können,
- Begründung für die Notwendigkeit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

6.2.4 ¹Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. ²Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter. ³Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.2.5 ¹Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann. ²Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u. Ä.) eintreten.

6.2.6 ¹Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. ²In die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen – soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar sind – aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. ³Dies gilt auch für zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen. ⁴Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. ⁵Bei Katastrophen-

fällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. ⁶In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.3.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Anträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung.

6.3.2 ¹Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen infrage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. ²Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. ³Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. ⁴Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer Zuwendung nach der Richtlinie über Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – Zuweisungsrichtlinie – FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

6.3.3 ¹Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1 Million € betragen, so kann der Dachverband vor der Festsetzung bzw. Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einschalten. ²Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau) – Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO – wird zur Beachtung hingewiesen.

6.3.4 ¹Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet. ²Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. ³In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium Beamtete mit beratender Stimme. ⁴Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf. ⁵Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Staatsministerium vereinbart. ⁶Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. ⁷Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Staatsministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. ⁸Die Protokollführung über die

Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

- 6.3.5 ¹Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z. B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). ²Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor der Festsetzung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände ohne Delegation

- 6.4.1 ¹Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. ²Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Staatsministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen. ³Die bewilligungsreifen Zuschussanträge werden samt Unterlagen nach Überprüfung durch den Dachverband an die Regierung geleitet.

- 6.4.2 ¹Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Staatsministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind. ²Die Vorschlagsliste ist für das Staatsministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. ³Die Festlegungen des Staatsministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

- 6.4.3 ¹Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Staatsministerium mitgeteilt. ²Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.

- 6.4.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.

- 6.4.5 ¹Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. ²Im Übrigen gilt Nr. 6.3.5 sinngemäß.

7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

7.1 Festsetzung

- 7.1.1 ¹Der Dachverband kann bei bewilligungsreifen Anträgen nach Entscheidung des Verteilerausschusses einen Festsetzungsbescheid erlassen, mit dem abschließend über die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach entschieden wird. ²Ein Anspruch auf eine spätere Bewilligung und Auszahlung wird damit nicht begründet.

- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Festsetzungsbescheid die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bei.

- 7.1.3 Für Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 gilt nur Nr. 7.2.

- 7.1.4 ¹Der für neue Festsetzungsbescheide jährlich zur Verfügung stehende Rahmen entspricht dem jeweils im Staatsmittelhaushalt für den Sportstättenbau genehmigten Mittelansatz. ²Das Staatsministerium kann einen abweichenden Rahmen festlegen.

7.2 Bewilligung

- 7.2.1 ¹Der Dachverband erlässt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheids im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verteilerausschusses sowie des Ergebnisses des Kriterienkatalogs gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide. ²Ein Bewilligungszeitraum (Nr. 4.2.5 der VV zu Art. 44 BayHO) ist festzulegen.

- 7.2.2 ¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie weitere notwendige Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären. ²Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO) der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 €, werden die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P nicht angewendet. ³Weiter gehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt. ⁴Soweit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtbetrag von 25 000 € überschreiten, die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Auftragsvergabe nachzuweisen. ⁵Dafür sind je Gewerk ab einem Nettoauftragswert von 5 000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

- 7.2.3 ¹Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden. ²Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, erhält der Antragsteller einen Festsetzungsbescheid über die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind. ³Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. ⁴Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. ⁵Im Übrigen ist auf den Festsetzungsbescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

- 7.2.4 ¹Soweit eine Maßnahme auch aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsträger ein Abdruck zu

übersenden. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

- 7.2.5 ¹Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 werden nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und vorliegender unwidersprochener Bewertung im Rahmen des vom Verteilerausschuss zur Abfinanzierung der Kleinanträge bereitgestellten Mittelkontingents (Nr. 6.3.4) bewilligt. ²Der Verteilerausschuss wird darüber in seiner jeweils nächsten Sitzung informiert.

7.3 Auszahlung

- 7.3.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.
- 7.3.2 ¹Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Regelanträgen gemäß Nr. 2.2 jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. ²Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 20 Prozent, mindestens jedoch in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung festgelegt. ³Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

8.1 Bewilligung

- 8.1.1 ¹Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. ²Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag“ und ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ beige-fügt.
- 8.1.2 ¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie weitere notwendige Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären. ²Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO) der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100000 €, werden die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P nicht angewendet. ³Weiter gehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt. ⁴So weit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzuwendungsbetrag von 25000 € überschreiten, die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Auftragsvergabe nachzuweisen. ⁵Dafür sind je Gewerk ab einem Nettoauftragswert von 5000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- 8.1.3 ¹Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband zu übersenden. ²Falls

eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. ³Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

8.2 Auszahlung

- 8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.
- 8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- 8.2.3 ¹Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z. B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. ²Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Staatsministerium besonders bereitgestellt.

9. Abrechnung

9.1 Verwendungsnachweis

- 9.1.1 ¹Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). ²Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- 9.1.2 ¹Bei Anträgen nach Nr. 7.2.5 sind die Rechnungen für die Maßnahme einzureichen und verbleiben anstelle des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle. ²Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist vor der Bewertung der Maßnahme nachzuweisen. ³Das Erfordernis, für zusätzlich in Anspruch genommene öffentliche Mittel einen Verwendungsnachweis zu führen, bleibt davon unberührt.
- 9.1.3 ¹Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis. ²Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. ³Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. ⁴Der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird. ⁵Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

9.2 Verwaltungsprüfung

- 9.2.1 ¹Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. ²Das Prüfungsrecht kann im

Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.

9.3 Rechnungsprüfung

9.3.1 ¹Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).

9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

Teil 2: Förderung der Sportverbände

Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Abschnitt A Nr. 1 gilt grundsätzlich entsprechend.

2. Geförderte Verbände

Gefördert werden der BLSV samt seinen Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen, der BVS Bayern, der BSSB und der OSB.

3. Gemeinnützigkeit

Abschnitt A Nr. 4 gilt entsprechend.

4. Finanzielle Verhältnisse

4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Abschnitt A Nr. 5.1 gilt entsprechend.

4.2 Beitragsaufkommen

¹Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Verbandes muss im Jahr der Förderung der Höhe nach dem Betrag von mindestens 1 € für jede gemeldete natürliche Mitgliedsperson (Soll-Aufkommen) entsprechen; hierbei ist diejenige Bestandsverwaltung heranzuziehen, die auch für die staatliche Förderung zugrunde gelegt wird. ²Dem Ist-Aufkommen können Einnahmen aus dem ideellen Bereich und dem steuerlichen Zweckbetrieb Sport zugerechnet werden.

5. Rücklagen

¹Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist unzulässig. ²Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen. ³Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden, soweit diese nicht aus Einnahmen aus mit Staatsmitteln finanzierten Maßnahmen stammen und die festgelegten Eigenmittelanteile im Jahresabschluss sowie bei der Finanzierung der Maßnahmen in den Förderbereichen der Abschnitte E und F eingesetzt wurden. ⁴Übersteigt die Eigenmittelrücklage die

im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich anerkannten Rücklagen, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.

6. Eigenmittelanteil im Haushalt

¹Grundsätzlich darf der Anteil der Staatsmittel 60 Prozent des Haushalts eines Verbandes nicht übersteigen. ²Die staatlichen Fördermittel für Trainer (Abschnitt F Nr. 2.1) bleiben dabei außer Ansatz.

7. Dopingprävention

Eine Förderung setzt voraus, dass der Verband sich den Bestimmungen des NADA-Codes unterworfen hat und im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreibt.

8. Nachweispflicht

¹Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ²Der für die Antragsbearbeitung zuständige Dachverband mit Delegation kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

9. Förderbereiche

Die Förderung der Verbände erstreckt sich auf die in den Abschnitten E bis I aufgeführten Bereiche.

Abschnitt E: Förderung des Breitensports

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird der Sportbetrieb der Verbände im Breitensport. ²Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich:

2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen des BLSV an der Sportschule Oberhaching.

2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Verbände außerhalb der Sportschule Oberhaching.

2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

Für den Sportbetrieb der Verbände im Übrigen notwendige Maßnahmen und Beschaffungen (Sportbetrieb) sowie Organisationsleistungen der Verbände für förderfähige Maßnahmen im Breitensport (Sportorganisation).

2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

Breitensportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich nicht um übliche Wettkämpfe im Rahmen einer Liga.
- Es handelt sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung.

- Prinzipiell kann jeder im jeweiligen Verband organisierte Sportler teilnehmen.
- Die Kosten der Teilnahme sind angemessen und für die überwiegende Mehrheit der im Verband organisierten Sportler tragbar.
- Der Verband tritt als Veranstalter auf.
- Die Öffentlichkeit kann an der Veranstaltung teilhaben.

2.5 Breitensportprojekte

¹Projekte, die der breitensportlichen Entwicklung von einzelnen Sportdisziplinen sowie der Entwicklung und Erprobung neuer zukunftsweisender und erfolgversprechender Strukturen des organisierten Breitensports in Bayern dienen. ²Nicht förderfähig sind insbesondere Projekte, die den rein organisatorischen Bereich eines Verbandes betreffen, die touristisch angelegt sind oder in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes zuzurechnen sind.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.5 Breitensportprojekte

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

¹Die jährlichen Höchstbeträge für die Verbände werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt. ²Bei Maßnahmen nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 richten sich die jährlichen Höchstbeträge nach den mit Zustimmung des Staatsministeriums erstellten Schlüsseln. ³Die Schlüssel sind im Turnus von vier Jahren zu überprüfen. ⁴Die für breitensportliche Zwecke im Sinne von Abschnitt E zur Verfügung stehenden Mittel können zur Verstärkung des Nachwuchsleistungssports nach Abschnitt F herangezogen werden. ⁵Der Förderumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

3.2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

¹Bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten,
- Honorare für Referenten,
- Lehr- und Lernmaterial sowie
- Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

²Bis zu 50 Prozent der Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung für Teilnehmer.

3.2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

¹Bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten,
- Honorare für Referenten,
- für Lehr- und Lernmaterial sowie
- Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

²Bis zu 50 Prozent der Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung für Teilnehmer.

3.2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

¹Sportbetrieb: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- Trainer- und Übungsleiteraus- und -fortbildung,
- Trainings- und Lehrgangsmaterial für den Sportbetrieb (z. B. Kleingeräte, Bälle),
- Fachliteratur im verbandlichen Aus-, Fortbildungs- und Übungsbetrieb,
- Fortschreibung des Regelwerks,
- Arbeits- und Führungstagungen (z. B. Fahrtkosten, Miete, Übernachtung),
- Versicherungen für den Sportbetrieb.

²Sportorganisation: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- die Organisation abgerechneter förderfähiger Lehrgänge,
- die Organisation abgerechneter förderfähiger Arbeits- und Führungstagungen.

³Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 150 € pro Lehrgang bzw. Arbeits- und Führungstagung.

⁴Hiermit sind alle für die Organisation anfallenden Ausgaben (wie z. B. Porto, Telefon) abgegolten.

3.2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

¹Bis zu 50 Prozent eines etwa entstandenen Defizits (notwendige Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Ausgaben, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 3.2.6). ²Abschreibungen, Beiträge bzw. Ausgleichszahlungen zur Benutzung der verbands-eigenen Anlagen und Geräte und ähnliche Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.2.5 Breitensportprojekte

Bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.6 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen werden Ausgaben für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht gefördert.

- 3.2.7 ¹Wird eine Maßnahme nach Abschnitt E auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. ²Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Beserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist bei allen Maßnahmen nach Abschnitt E zu beachten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

Die Zuwendungen sind beim Dachverband grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu beantragen.

- 4.1.1 Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen
Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Informationen zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen (vgl. Abschnitt D) beizulegen:

- Anzahl der natürlichen Mitgliedspersonen, sofern nicht die Bestandsverwaltung des BLSV zugrunde gelegt wird,
- voraussichtliche Einnahmen des Antragstellers im Förderjahr, aufgeschlüsselt nach
 - Beitragsaufkommen,
 - Einnahmen im ideellen Bereich,
 - Einnahmen Zweckbetrieb Sport,
 - sonstige Einnahmen (z. B. Wirtschaftsbetrieb),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres,
- Anerkennung des NADA-Codes und Aufstellung der aktiven Dopingpräventionsmaßnahmen.

- 4.1.2 ¹Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 ist ein gemeinsamer Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum zu stellen. ²Hierbei sind folgende Daten anzugeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan für alle beantragten Maßnahmen,
- Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen,
- geschätzte Einnahmen, z. B. Teilnehmerentgelte,
- geschätzte Ausgaben, z. B. Honorarkosten, Organisationskosten,
- Höhe der beantragten Zuwendungen (auch von Dritten),
- Höhe der eingesetzten Eigenmittel.

- 4.1.3 ¹Anträge für Maßnahmen nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind einzeln und maßnahmenbezogen zu stellen. ²Zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 4.1.2 sind die Anträge um die jeweils zur Entscheidung notwendigen fallspezifischen Angaben zu ergänzen.

4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

¹Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Abschnitt E selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen und jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Staatsministerium grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen. ²Die Maßnahmen sind nach Gruppen entsprechend Nr. 2 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.

4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Ausgaben sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1 bis 1. Dezember des Vorjahres beim Staatsministerium zu beantragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Maßnahmen nach Abschnitt E dürfen grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. ²Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn die Berechnung der jährlichen Höchstbeträge vorliegt und der Verband einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. ³In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auch im Übrigen den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen. ⁴Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

¹Die Zuwendungen werden an den jeweiligen Verband als Zuwendungsempfänger bewilligt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des BLSV zu Maßnahmen des Sportbetriebs verzichtet.

5.2 Auszahlung

- 5.2.1 Auszahlung durch einen Dachverband mit Delegation

¹Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. ²Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen. ³Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des Jahres, für das sie bereitgestellt werden, verwendet werden. ⁴Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

- 5.2.2 Auszahlung durch das Staatsministerium

¹Für eigene Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation sowie bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst. ²Die Staatsmittel dürfen nicht eher vom Staatsministerium ausgezahlt werden, als sie

voraussichtlich innerhalb eines Vierteljahres nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Mitgliedsverbände und Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

¹Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis. ²Dieser besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. ³Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. ⁴Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen.

6.1.1 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 sind zusätzliche Nachweise zu erstellen, aus denen

- Art und Anzahl der Maßnahmen,
- Ort und Dauer,
- Anzahl der Teilnehmer,
- Einnahmen und Ausgaben,
- Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und
- die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel

zu ersehen sind.

6.1.2 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind die zusätzlichen Nachweise maßnahmenbezogen zu erstellen.

6.2 Dachverbände mit Delegation

Dachverbände mit Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.

6.3 Dachverbände ohne Delegation

6.3.1 ¹Dachverbände ohne Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. ²Die Abrechnung besteht aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

6.3.2 ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. ²Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. ³Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege zusammenzustellen sowie die Ausgaben für die beantragten und tatsächlich abgerechneten Einzelmaßnahmen gegenüberzustellen.

6.3.3 Dieser Verwendungsnachweis dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das nächste Kalenderjahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Abschnitt D Nr. 5 (wieder) gegeben ist.

7. Verwaltungsprüfung

¹Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. ²Zusätzlich können die Unterlagen vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden. ³Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation obliegt das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises dem Staatsministerium.

8. Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

Abschnitt F: Förderung des Nachwuchsleistungssports

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der Nachwuchsleistungssport auf Verbandsebene gefördert werden; zum Nachwuchsleistungssport auf Verbandsebene gehört auch der Übergangsbereich vom Landes- zum Bundeskader (D/C-Kader).

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird der Sportbetrieb der Verbände im Nachwuchsleistungssport. ²Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich:

2.1 Einsatz von Trainern

¹Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder – im Fall der Mischfinanzierung mit Bundesmitteln – vom Olympiastützpunkt Bayern eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z. B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird. ²Voraussetzung für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern ist deren „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (vgl. Musterselbstverpflichtung der Dachverbände mit Delegation für Übungsleiter und Trainer) und die Anerkennung des NADA-Codes in Form einer Selbstverpflichtung. ³Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2.2 Talentförderung

¹Lehrgangsmassnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader sowie Talentsichtungsmaßnahmen der bayerischen Sportfachverbände. ²Die Teilnahme einzelner Angehöriger der Bundeskader A bis C steht der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht entgegen, solange der Anteil der Landeskader mindestens 75 Prozent beträgt. ³Außerhalb Deutschlands durchgeführte Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie fachlich unabweisbar erforderlich sind.

2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

¹Trainingsmaßnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader der bayerischen Sportfachverbände an Talentstützpunkten. ²Die Teilnahme einzelner Angehöriger der Bundeskader A bis C steht der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht entgegen, solange der Anteil der Landeskader mindestens 75 Prozent beträgt. ³Die Bildung von Talentstützpunkten verfolgt das Ziel, vereinsübergreifende, leistungsstarke Trainingsgruppen an geeigneten Trainingsstätten unter Leitung von qualifizierten Trainern zu schaffen. ⁴Die Fachverbände sind dabei sowohl für die sportfachliche Leitung als auch für die organisatorische Struktur verantwortlich.

2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

Für den Sportbetrieb der Verbände im Übrigen notwendige Maßnahmen und Beschaffungen (Sportbetrieb) sowie Organisationsleistungen der Verbände für förderfähige Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport und die Betreuung von Talentstützpunkten (Sportorganisation).

2.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen

¹Ausrichtung bedeutender Sportveranstaltungen im Nachwuchsleistungssport durch die Verbände, beispielsweise nationale und internationale Vergleichswettkämpfe für Angehörige der D- und D/C-Kader der bayerischen Sportfachverbände. ²Die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Staatsministerium unmittelbar vorbehalten. ³Nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga.

2.6 Sportmedizinische Betreuung

¹Hierzu gehören

- ärztliche Klassifizierungsverfahren im Sport für Menschen mit Behinderung,
- sportmedizinische Untersuchungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalente der Landesebene sowie
- physiotherapeutische Behandlungen am Olympiastützpunkt Bayern für Landeskader an anerkannten Partnerschulen des Leistungssports.

²Welche Maßnahmen im Einzelnen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums durch den BLSV und den bayerischen Sportärzterverband festgelegt.

2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Hierzu gehören beispielsweise Schulungsmaßnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader sowie Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und anderes Leistungssportpersonal der Sportfachverbände.

2.8 Leistungssportprojekte

Projekte, die der leistungssportlichen Entwicklung von Sportdisziplinen mit dem realistischen Ziel einer Anerkennung eines neuen Bundesstützpunktes innerhalb eines Olympiazklus dienen sowie Projekte zur Förderung von neuen olympischen Sportarten oder -disziplinen, für die wegen

fehlender Einstufung durch den DOSB noch kein Bewertungsmaßstab für eine Förderung nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 vorliegt.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Einsatz von Trainern

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.1.2 Talentförderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.6 Sportmedizinische Betreuung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.8 Leistungssportprojekte

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

¹Die jährlichen Höchstbeträge für die Verbände werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt. ²Bei Maßnahmen nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4 richten sich die jährlichen Höchstbeträge nach den mit Zustimmung des Staatsministeriums erstellten Schlüsseln, wobei die Einstufung der Sportart durch den DOSB ebenso zu berücksichtigen ist wie die Leistungsstärke der Landeskader und die vom Staatsministerium genehmigte Kooperation des Verbandes mit einer Partnerschule des Leistungssports. ³Die Schlüssel sind im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. ⁴Die für Breitensportliche Zwecke im Sinne von Abschnitt E zur Verfügung stehenden Mittel können zur Verstärkung des Nachwuchsleistungssports nach Abschnitt F herangezogen werden. ⁵Der Förderumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

3.2.1 Einsatz von Trainern

¹Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt. ²Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. ³Ab einer Fördersumme von 40000 € für eine in der LA-L-Rahmenkonzeption des DOSB enthaltene Disziplingruppe muss mindestens die Hälfte der Fördermittel für die Beschäftigung hauptberuflicher Trainer (mehr als 20 Stunden wöchentlich) eingesetzt werden. ⁴Aus dem zugeteilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Ausgaben für mischfinanzierte Trainer des Olympiastützpunktes Bayern zu bestreiten. ⁵In die geförderten Personalausgaben eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u. Ä., Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

3.2.2 Talentförderung

Bis zur Höhe von 80 Prozent der Ausgaben für

- An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten und Sportler,
- Honorare für Referenten,
- Lehr- und Lernmaterial,
- Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

3.2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

Bis zur Höhe von 80 Prozent der Ausgaben für

- An- und Rückreise für Trainer,
- Honorare für Trainer,
- Lehr- und Lernmaterial,
- die Bereitstellung der erforderlichen Trainingseinrichtungen für Stützpunkttrainingsmaßnahmen.

3.2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

¹Sportbetrieb: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- Trainer- und Übungsleiterausbildung und -fortbildung,
- Ausstattung für den Sportbetrieb (z. B. Mannschaftskleidung),
- Trainings- und Lehrgangsmaterial für den Sportbetrieb (z. B. Kleingeräte, Bälle),
- Fachliteratur im verbandlichen Aus-, Fortbildungs- und Übungsbetrieb,
- Arbeits- und Führungstagungen (z. B. Fahrtkosten, Miete, Übernachtung),
- Versicherungen für den Sportbetrieb.

²Sportorganisation: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

- die Organisation abgerechneter förderfähiger Lehrgänge,
- die Organisation abgerechneter förderfähiger Arbeits- und Führungstagungen,
- die Betreuung von Talentstützpunkten.

³Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 150 € pro Lehrgang bzw. Arbeits- und Führungstagung und 500 € pro eingerichteten und durch den Sportfachverband betreutem Stützpunkt pro Jahr. ⁴Hiermit

sind alle für die Organisation bzw. Betreuung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Porto, Telefon) abgegolten.

3.2.5 Bedeutende Nachwuchssportveranstaltungen

¹Bis zu 50 Prozent eines etwa entstandenen Defizits (notwendige Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Ausgaben, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 3.2.9). ²Abschreibungen, Beiträge bzw. Ausgleichszahlungen zur Benutzung der verbands-eigenen Anlagen und Geräte und ähnliche Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.2.6 Sportmedizinische Betreuung

Bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.8 Leistungssportprojekte

Bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.9 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Ausgaben für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.

3.2.10 ¹Wird eine Maßnahme nach Abschnitt F auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. ²Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist bei allen Maßnahmen nach Abschnitt F zu beachten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden von Dachverbänden mit Delegation

Die Zuwendungen sind beim Dachverband grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu beantragen.

4.1.1 Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen
Der Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen richtet sich nach Abschnitt E Nr. 4.1.1.

4.1.2 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 ist ein gemeinsamer Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum zu stellen.

4.1.3 Einsatz von Trainern

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- aktuelle Liste der Trainer mit Ausbildungsnachweis,
- bei neuen Trainern: Trainervertrag mit Angabe des Einsatzortes,

- Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit für die beantragten Trainer.
- 4.1.4 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 bis 2.4 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:
- Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Darstellung der Strukturen im Nachwuchsleistungssport,
 - Darstellung des Stützpunktsystems,
 - Informationen zu den geplanten Veranstaltungen.
- 4.1.5 Anträge für Maßnahmen nach den Nrn. 2.5 bis 2.8 sind einzeln und maßnahmenbezogen zu stellen.

4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

¹Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Abschnitt F selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen und jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Staatsministerium grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen. ²Die Maßnahmen sind nach Gruppen entsprechend Nr. 2 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.

4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Ausgaben sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1 bis 1. Dezember des Vorjahres beim Staatsministerium zu beantragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Maßnahmen nach Abschnitt F dürfen grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. ²Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn die Berechnung der jährlichen Höchstbeträge vorliegt und der Verband einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. ³In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auch im Übrigen den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen. ⁴Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

¹Die Zuwendungen werden an den jeweiligen Verband als Zuwendungsempfänger bewilligt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Überendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des BLSV zu Maßnahmen des Sportbetriebs verzichtet.

5.2 Auszahlung

5.2.1 Auszahlung durch einen Dachverband mit Delegation

¹Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. ²Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines

Vierteljahres nicht übersteigen. ³Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie bereitgestellt werden, verwendet werden. ⁴Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

5.2.2 Auszahlung durch das Staatsministerium

¹Für eigene Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation sowie bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst. ²Die Staatsmittel dürfen nicht eher vom Staatsministerium ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb eines Vierteljahres nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Mitgliedsverbände von Dachverbänden mit Delegation

¹Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis. ²Dieser besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. ³Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel – einschließlich eventueller Veränderungen im Bewilligungszeitraum – und die erzielten Ergebnisse eingehend darzulegen. ⁴Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen.

6.1.1 Für bewilligte Zuwendungen für den Einsatz von Trainern ist zusätzlich eine gegliederte Liste mit folgenden Angaben einzureichen:

- laufende Nummer, Name und Vorname des Trainers,
- Geburtsdatum des Trainers,
- Umfang der Trainertätigkeit (z. B. hauptberuflich, nebenberuflich, Honorartrainer),
- Ausbildungsstand (z. B. Diplom mit Datum) oder Trainerlizenzen,
- Schwerpunkt der Tätigkeit (z. B. Einsatzort),
- Gesamtausgaben im laufenden Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Ausgaben für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung).

6.1.2 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 3.2.2 bis 3.2.4 ist zusätzlich eine gegliederte Liste (Zusammenfassung) mit folgenden Angaben einzureichen:

- Art und Anzahl der Maßnahmen,
- Ort und Dauer,
- Anzahl der Teilnehmer (Kaderathleten, gesichtete Athleten, Teilnehmer an Stützpunkten),
- Kosten (Einnahmen, Ausgaben),
- Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und
- die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel.

6.1.3 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 3.2.5 bis 3.2.8 sind die zusätzlichen Nachweise maßnahmenbezogen zu erstellen.

6.2 Dachverbände mit Delegation

Dachverbände mit Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.

6.3 Dachverbände ohne Delegation

6.3.1 ¹Dachverbände ohne Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. ²Die Abrechnung besteht aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

6.3.2 ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. ²Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. ³Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege zusammenzustellen sowie die Ausgaben für die beantragten und tatsächlich abgerechneten Einzelmaßnahmen gegenüberzustellen. ⁴Für bewilligte Zuwendungen für den Einsatz von Trainern richtet sich der Nachweis nach Nr. 6.1.1.

6.3.3 Dieser Verwendungsnachweis dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das nächste Kalenderjahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Abschnitt D Nr. 5 (wieder) gegeben ist.

7. Verwaltungs- und Rechnungsprüfung

Die Vorschriften in Abschnitt E Nr. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen**1. Zweck der Förderung**

Durch die Zuwendungen sollen die Sportfachverbände in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegende Aufgabe der Förderung und Entwicklung von Nachwuchssportlerinnen im Leistungssport unter angemessenen Rahmenbedingungen zu erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zum geförderten Bereich gehören ausschließlich die investiven Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von Trainingseinrichtungen, die Teil des DOSB-Stützpunktsystems sind, insbesondere Bundesstützpunkte, Paralympische Stützpunkte und der Olympiastützpunkt Bayern, sowie Landesleistungszentren. ²Bei Landesleistungszentren handelt es sich um Einrichtungen für zentrale Maßnahmen von Sportfachverbänden, die nach sportfachlicher Prüfung durch den Landesausschuss für Leistungssport (LA-L) des BLSV vom Staatsministerium förmlich anerkannt worden sind. ³Trainings- und Wettkampfbetrieb aus regionalen oder örtlichen Einzugsbereichen zählt nicht zum Gegenstand der Förderung.

3. Art der Förderung

¹Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse, in der Regel als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt. ²Aus-

nahmsweise kann ein Zuschuss für Nutzungsentgelte bei langfristigen Nutzungsverträgen gewährt werden.

4. Umfang der Förderung

¹Gefördert werden nur zuwendungsfähige Ausgaben, die für jeden Einzelfall gesondert und unter Abzug etwaiger anteiliger Vorsteuererstattungen zu ermitteln sind. ²Für die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit gilt grundsätzlich Abschnitt C entsprechend, soweit die Natur der leistungssportlichen Verwendung der Trainingsstätte keine abweichende Beurteilung erfordert. ³Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die für den leistungssportlichen Trainingsbetrieb notwendig sind und für die der sportfachliche Bedarf nachgewiesen ist. ⁴Im angemessenen Umfang kann auch die Erstausrüstung mit Geräten, Sportgeräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen gefördert werden, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar sind. ⁵Sofern vorhandene Ausstattung bedingt durch das Ergebnis der Baumaßnahmen nicht mehr verwendungsfähig ist, kann eine unabdingbare Ersatzbeschaffung ebenfalls in angemessenem Umfang gefördert werden. ⁶Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben auf die zuwendungsfähigen Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. ⁷Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) beträgt pauschal 16 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (KG 200 bis 500).

4.1 Bundesstützpunkte

4.1.1 Bundesstützpunkte und Paralympische Stützpunkte können mit bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

4.1.2 Besitzt ein Bundesstützpunkt oder Paralympischer Stützpunkt hohe Bedeutung für einen Landesfachverband im Sinne eines Landesleistungszentrums oder ist er bereits als Landesleistungszentrum anerkannt, so kann die Maßnahme entsprechend dem Landesinteresse bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe der Bundesförderung bezuschusst werden.

4.2 Landesleistungszentren

4.2.1 ¹Für Landesleistungszentren, die für in Bayern anerkannte Schwerpunktsportarten nach den DOSB-Kriterien bzw. dem Strukturplan des DBS anerkannt sind, kann eine Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. ²Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der sportfachlichen Bedeutung der Maßnahme für die Sportart und der Bedeutung der Sportart für die leistungssportliche Struktur in Bayern. ³Sie soll 20 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Schließt ein Sportfachverband einen langfristigen Nutzungsvertrag (mindestens 25 Jahre) mit dem Träger einer Einrichtung, die die sportfachlichen Voraussetzungen eines Landesleistungszentrums erfüllt, so kann ein Zuschuss zu dem vereinbarten Nutzungsentgelt gewährt werden. ⁵Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Berechnung der Wirtschaftlichkeit vorabgezinster Entgeltzahlungen

und soll 50 Prozent der notwendigen Investitionskosten für eine vergleichbare Baumaßnahme nicht überschreiten.

- 4.2.2 Für Landesleistungszentren in allen anderen Sportarten kann eine Förderung ausschließlich als Zuschuss zu einem Nutzungsentgelt für einen langfristigen Nutzungsvertrag erfolgen.

4.3 Höhe der Förderung, Bagatellgrenze, Vorrang von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen

- 4.3.1 ¹Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel. ²Sie ist auf volle 50€ abzurunden.

- 4.3.2 Maßnahmen, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10000€ liegen, werden nicht gefördert.

- 4.3.3 Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen, um die vorhandenen Anlagen in ihrer Substanz zu erhalten und zu verbessern, haben Vorrang vor Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen; dies gilt insbesondere, wenn Standardanpassungen vorzunehmen sind oder die Sportstätten nicht den behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

5. Antragsverfahren

5.1 Bundesstützpunkte

- 5.1.1 ¹Zur Aufnahme in die Bewilligungsplanung des Bundes melden die Träger der Maßnahmen bis zum 10. April des Vorjahres der zu beantragenden Bewilligung den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf und die voraussichtlichen Ausgaben für Investitionen des Spitzensports für das Folgejahr beim Staatsministerium an. ²Der Anmeldung ist das sportfachliche Votum des Bundessportfachverbands beizulegen. ³Dabei sind nur solche Maßnahmen anzugeben, für die ein Bedarf bereits im Vorjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit beurteilt und für die auch die notwendige Eigenbeteiligung des Trägers erbracht werden kann. ⁴Die Kostenschätzungen sind nachvollziehbar über Richt- und Erfahrungswerte zu ermitteln. ⁵Bauunterhaltsmaßnahmen bleiben außer Betracht. ⁶Meldungen nach dem 10. April können erst für die Bewilligungsplanung des Bundes für das übernächste Förderjahr berücksichtigt werden.

- 5.1.2 ¹Nach sportfachlicher Bewertung der angemeldeten Maßnahmen durch den LA-L entscheidet das Staatsministerium über die Beteiligungsmöglichkeit aus Landesmitteln und leitet danach die aus Landessicht förderfähigen Anmeldungen an das Bundesministerium des Innern weiter. ²Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung des Bundes wird das Staatsministerium hierüber unterrichtet, welches die Träger der Maßnahme über die Entscheidung des Bundes informiert.

- 5.1.3 Das weitere Antragsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesministeriums des Innern.

5.2 Landesleistungszentren

- 5.2.1 ¹Der zuständige Sportfachverband beantragt nach Beteiligung des Bayerischen Behinderten- und

Rehabilitationssportverbandes die sportfachliche Anerkennung beim jeweiligen Dachverband. ²Der Antrag muss mit allen für die sportfachliche Prüfung erforderlichen Unterlagen sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. ³Dem Staatsministerium ist gleichzeitig eine Kopie zu übermitteln.

- 5.2.2 Der Dachverband teilt dem Staatsministerium sein sportfachliches Votum zur Entscheidung über die Anerkennung als Landesleistungszentrum mit.

5.3 Antrag

¹Zuständige Prüf- und Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Regierung. ²Im Falle der Förderung von Nutzungsentgelten (vgl. Nr. 5.3.3) liegt die Zuständigkeit beim Staatsministerium.

- 5.3.1 ¹Nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums reicht der Träger der Maßnahme bei einer Investitionskostenförderung einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung bei der örtlich zuständigen Regierung ein, dem insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung sowie baufachlich prüffähige Planungsunterlagen beizulegen sind. ²Dem Staatsministerium ist – bei Anträgen nach Nr. 5.1 auch dem Bundesministerium des Innern – zeitnah eine Kopie des Zuwendungsantrags (samt Kosten- und Finanzierungsplan) zur Kenntnissnahme zu übermitteln. ³Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen oder Umplanungen (Tektur) sind formlos bei der zuständigen Regierung mit den notwendigen Belegen einzureichen.

- 5.3.2 ¹Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. ²Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. ³Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen.

- 5.3.3 Bei der Förderung von Nutzungsentgelten hat der jeweilige Sportfachverband nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung beim Staatsministerium einzureichen, dem insbesondere eine Berechnungsgrundlage für die beantragte Zuwendung, ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Kooperations- bzw. Nutzungsvertrag mit dem Verpächter und die gewählte Absicherungsmöglichkeit für die Zuwendung beizulegen sind.

5.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme, bei Nutzungsverträgen der jeweilige Sportfachverband.

6. Bewilligung und Auszahlung**6.1 Bewilligung**

6.1.1 ¹Die örtlich zuständige Regierung – mit Ausnahme eines Antrags auf Förderung von Nutzungsentgelt (vgl. Nr. 5.3.3) – erlässt den förmlichen Bewilligungsbescheid. ²Die Bewilligung der Zuwendung wird in der Regel in Raten ausgesprochen.

6.1.2 ¹Die Bewilligung setzt voraus, dass der Betreiber der Sportstätte die zu errichtenden Anlagen den Landeskaderathleten des jeweiligen bayerischen Sportfachverbands sowie sonstigen vom Staatsministerium ermächtigten Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils der Nutzungszeiten in den von diesen Nutzern angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechtem Zustand unentgeltlich zur Verfügung stellt. ²Sonstige Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage sind, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Landesinteresse erforderlich ist, den oben genannten Nutzungsberechtigten ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Vom Zuwendungsempfänger ist diesbezüglich mit dem jeweiligen bayerischen Sportfachverband eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und der zuständigen Regierung zu übersenden.

6.2 Auszahlung

6.2.1 Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung abzurufen.

6.2.2 Die einzelnen Raten der Zuwendung dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Rechnungsstand nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

6.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag zurückzubehalten.

7. Abrechnung**7.1 Verwendungsnachweis**

7.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

7.1.2 ¹Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. ²Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. ³Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Abschnitt C Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

7.1.3 Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

7.1.4 Bei Baumaßnahmen ist der Verwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

7.1.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den jährlichen Nutzungsumfang der Sportstätte durch die Landeskaderathleten nachzuweisen.

7.2 Verwaltungsprüfung

¹Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. ²Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

7.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

8. Sicherung

Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, dinglich oder durch Bankbürgschaft zu sichern.

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte**1. Zweck der Förderung**

Durch die Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, den Sportbetrieb entsprechend den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen durchzuführen oder ihre Vereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebs den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Kauf**

Förderungsgegenstand ist der Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten durch Kauf.

2.2 Nicht geförderte Gerätearten

Einbaugeräte (das sind Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind), Kleingeräte (z. B. Bälle, Sprungseile), persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) und gebrauchte Sportgeräte werden nicht gefördert.

2.3 Zuwendungsfähige Geräte

Welche Geräte im Einzelnen als zuwendungsfähige bewegliche Sportgroßgeräte gelten, ergibt sich aus dem Katalog gemäß Nr. 3.2.3.

3. Art und Umfang der Förderung**3.1 Art der Förderung**

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 ¹Die Zuwendungen betragen höchstens 50 Prozent der für die verschiedenen Geräte festgelegten Kostenpauschalen. ²Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach Prüfung der innerhalb der in Nr. 4.2 festgelegten Frist eingegangenen Anträge einheitlich festgelegt.

- 3.2.2 Die Zuwendung ist immer auf volle 50€ abzurunden.
- 3.2.3 ¹Als zuwendungsfähig gelten diejenigen Beträge, die in einem besonderen Großgerätekatalog als Kostenpauschale für die dort genannten beweglichen Großgeräte festgelegt sind. ²Der Großgerätekatalog wird von einem Dachverband mit Delegation im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aufgestellt. ³Geräte, die einen geringeren Pauschalwert als 3000€ haben, sind nicht in den Katalog aufzunehmen. ⁴Die Kostenpauschalen sind geänderten Preisverhältnissen anzupassen.
- 3.2.4 ¹Wird eine Beschaffungsmaßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. ²Der Eigenanteil des Maßnahmeträgers muss in solchen Fällen mindestens noch zehn Prozent der Ausgaben für die zuwendungsfähigen Geräte betragen.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1 Antragstellung**
- 4.1.1 Die Anträge der Sportfachverbände sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Dachverband mit Delegation einzureichen.
- 4.1.2 ¹Den Anträgen sind mindestens die Kostenangebote der Firmen und ein Finanzierungsplan beizugeben. ²Der Dachverband kann weitere Unterlagen verlangen.
- 4.1.3 Dachverbände mit Delegation können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium weitere Antragsmodalitäten festlegen, insbesondere können Kontingente für Sportgroßgeräte, Kontingente für einzelne Sportarten sowie Zeiträume, in denen Folgeanträge ausgeschlossen sind, festgelegt werden.
- 4.2 Antragsfrist**
- Zuwendungsanträge können bei den Dachverbänden mit Delegation jeweils nur in der im Presseorgan oder in Rundschreiben des Dachverbandes veröffentlichten Frist eingereicht werden.
- 4.3 Vorzeitige Beschaffung**
- ¹Die Geräte können nach Antragstellung beschafft werden. ²Ein Anspruch auf Förderung oder auf einen bestimmten Fördersatz entsteht hierdurch nicht.
- 4.4 Antragsbearbeitung**
- Dachverbände mit Delegation prüfen die Anträge und legen sie zur Genehmigung dem in Abschnitt C Nr. 6.3.4 genannten Gremium vor.
- 5. Bewilligung und Auszahlung**
- 5.1 Bewilligung**
- 5.1.1 Dachverbände mit Delegation erlassen die förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Sportfachverbänden.
- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigelegt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären sind.
- 5.1.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide über Großgerätebezuschussung verzichtet.
- 5.2 Auszahlung**
- Die Zuwendung ist bei einem Dachverband mit Delegation im Rahmen der Verwendungsnachweisleitung zur Auszahlung abzurufen.
- 6. Abrechnung**
- 6.1 Verwendungsnachweis**
- ¹Die Verwendungsnachweise haben die Originalrechnungen zu enthalten. ²Sie sind bei den Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium aufzubewahren. ³Falls sie der Verein zurückverlangt, sind sie vorher mit einem Prüfungstempel bzw. -vermerk durch den Dachverband mit Delegation bzw. das Staatsministerium zu entwerfen. ⁴Dem Verein ist aufzuerlegen, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist.
- 6.2 Verwaltungsprüfung**
- ¹Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat. ²Im Übrigen können die Belege vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.
- 6.3 Rechnungsprüfung**
- Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.
- Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus**
- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation**
- Die Regelungen in Abschnitt C gelten entsprechend.
- 2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation**
- Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt C mit folgender Maßgabe entsprechend:
- 2.1 Zweck der Förderung**
- Durch die Zuwendungen soll ein Dachverband mit Delegation in die Lage versetzt werden, die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Sportbetrieb seiner Mitglieder zu verbessern.
- 2.2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden Bauwerke, die der Nutzung durch den Dachverband mit Delegation, durch seine Mitgliedsverbände oder Anschlussorganisationen dienen.
- 2.3 Art der Förderung**
- Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1 ¹Die Förderung bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung. ²Gefördert werden nur zuwendungsfähige Ausgaben. ³Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit einer Maßnahme oder einzelner Maßnahmeteile wird von Fall zu Fall vom Staatsministerium in Anlehnung an die Regelung in Abschnitt C Nr. 5.3 festgelegt. ⁴Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.

2.4.2 Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.

2.4.3 ¹Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel. ³Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

2.5 Antragsverfahren

2.5.1 Zuständige Prüf- und Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Regierung.

2.5.2 ¹Nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums hat bei einer Investitionskostenförderung der Träger der Maßnahme einen Antrag auf Gewährung einer Landeszufwendung bei der zuständigen Regierung einzureichen, dem insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung sowie baufachlich prüffähige Planungsunterlagen beizulegen sind. ²Dem Staatsministerium ist zeitnah eine Kopie des Zuwendungsantrags (samt Kosten- und Finanzierungsplan) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

2.5.3 ¹Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. ²Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. ³Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen.

2.5.4 Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen oder Umplanungen (Tektur) sind formlos bei der zuständigen Regierung mit den notwendigen Belegen einzureichen.

2.5.5 Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.

2.6 Bewilligung und Auszahlung

2.6.1 Bewilligung

¹Die örtlich zuständige Regierung erlässt den förmlichen Bewilligungsbescheid. ²Die Bewilligung der Zuwendung wird in der Regel in Raten ausgesprochen.

2.6.2 Auszahlung

¹Die Zuwendung ist bei der örtlich zuständigen Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen. ²Die einzelnen Raten der Zuwendung dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Rechnungsstand nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind. ³Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag zurückzubehalten.

2.7 Abrechnung

2.7.1 Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis. ²Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. ³Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. ⁴Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Abschnitt C Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird. ⁵Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen. ⁶Die Verwendung der Zuwendung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. ⁷Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

2.7.2 Verwaltungsprüfung

¹Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. ²Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

2.8 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

2.9 Sicherung

¹Der Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, dinglich zu sichern. ²Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.

3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Die Regelungen in Abschnitt C sowie in den Nrn. 2.1 bis 2.9 gelten sinngemäß.

Teil 3: Schlussbestimmungen

1. Erstattung von Zuwendungen

¹Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestands einzuleiten. ²Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. ³Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§387 ff. BGB).

2. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung

2.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zu viel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.

2.2 Verfahren

¹Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten drei Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. ²Ist eine Weiterleitung an das Staatsministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden. ³Das Staatsministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

- bis 150 000 € bis zu 18 Monate
- bis 50 000 € bis zu drei Jahre

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. ⁴Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

2.3 Darlehensumwandlungen

¹Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. ²Es ist daher entsprechend zu verfahren.

3. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation

Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.

4. Änderung von Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.

5. Ausnahmeklausel

¹In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. ²Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.3 zu Art. 44 BayHO; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. ²Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister

913-I**Stahl- und Verbundbrücken****– Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5)****– Auslegung zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 8. Dezember 2016, Az. IID8-43425-001/15

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: RS StB 17/7192.70/11-2372827 vom
10. März 2015

1. Allgemeines

¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Rundschreiben Straßenbau (RS) vom 10. März 2015, veröffentlicht im Verkehrsblatt 2015 Seite 245, die Korrektur der Gleichung zur Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5), veröffentlicht. ²Die bisher gültige Gleichung (10.5) gemäß DIN EN 1993-1-5 kann aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. ³Beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem, das in ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen sowohl in Bauzuständen als auch im Endzustand auftreten kann.

2. Anwendung

2.1 ¹Das Nachweisformat nach Abschnitt 10 der DIN EN 1993-1-5:2010 für die Beulnachweise von Stahlbauteilen unter einaxialer Beanspruchung bedarf keiner Modifikation. ²Der Beulnachweis von Stahlbauteilen unter biaxialer Druckbeanspruchung ist gemäß der im RS des BMVI vom 10. März 2015, Az. StB 17/7192.70/11-2372827, vorgegebenen Ergänzungen zum Abschnitt 10 der DIN EN 1993-1-5:2010 und bei Beachtung folgender zusätzlicher Festlegungen zu führen:

- Für den Beulnachweis von Einzelfeldern oder nicht ausgesteiften Gesamtfeldern gilt die gemäß Anlage zum RS vom 10. März 2015 modifizierte Gleichung (10.5) der DIN EN 1993-1-5:2010, d. h. der Korrekturfaktor V ist zu berücksichtigen.
- Dabei ist zu beachten, dass im Fall knickstabähnlichen Verhaltens von Einzelfeldern oder nicht ausgesteiften Gesamtfeldern günstige, auf die biaxiale Beanspruchung zurückzuführende Effekte aus mehrwelligen Beuleigenformen nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Im Fall von Blechdickensprüngen innerhalb von Einzelfeldern sind ergänzende Untersuchungen

nach Theorie II. Ordnung zur Verfolgung der Beanspruchungen der Bleche infolge der Exzentrizitätsmomente (Schwerlinienversatz, Imperfektionen im Stoß etc.) erforderlich. Die Regelung nach Abschnitt 9.2.3 der DIN EN 1993-1-5:2010 ist im Fall biaxialer Beanspruchung nicht anwendbar.

- Die Stabilität ausgesteifter Teil- und Gesamtfelder unter biaxialer Beanspruchung ist in der Regel durch Nachweis der durch Längs- und Querdruck beanspruchten Steifen gemäß Abschnitt 9.2 der DIN EN 1993-1-5:2010 unter Berücksichtigung der dort genannten Imperfektionen und Verformungsgrenzen nachzuweisen (siehe hierzu auch Erläuterung zu DIN 18800-3; Element (703)). Plastische Widerstände der Steifen dürfen dabei nicht in Ansatz gebracht werden.
- Werden in Sonderfällen Stabilitätsnachweise für biaxial beanspruchte Einzel-, Teil- und Gesamtfelder (Beulfelder) mit strukturmechanischen Modellen geführt, bedarf dies für Maßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Staatsstraßen der Zustimmung der Obersten Baubehörde.

³Der geänderte Beulsicherheitsnachweis ist zwischenzeitlich in den neu veröffentlichten nationalen Anhang DIN EN 1993-1-5/NA Ausgabe 2016-04 zum Eurocode DIN EN 1993-1-5:2010 aufgenommen worden. ⁴Die geänderte Gleichung (10.5) lautet wie folgt:

$$\left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 + \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 - V \cdot \left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) + 3 \left(\frac{\tau_{Ed}}{\chi_w \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 \leq 1$$

mit $V = \rho_x \cdot \rho_z$ falls $\sigma_{x,Ed}$ und $\sigma_{z,Ed}$ Druckspannungen; sonst $V = 1$.

2.2 Der Anhang C zu DIN EN 1993-1-5:2010-12 „Berechnungen mit der Finite-Element-Methode (FEM)“ bedarf für Maßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Staatsstraßen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) und ist im Vorfeld mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

2.3 Die nachfolgende Auslegung von DIN EN 1993 und DIN EN 1994 zur Abgrenzung der Querschnittsklassen 3 und 4 wurde im Internet (www.nabau.din.de) veröffentlicht und ist gemäß eines Rundschreibens des BMVI vom 10. März 2015 anzuwenden:

„Ausgesteifte Querschnitte von Brücken dürfen in Querschnittsklasse 3 eingestuft werden, wenn für alle Querschnittsteile (Gurte, Stege, Steifen) ein Stabilitätsversagen vor Erreichen der Streckgrenze ausgeschlossen ist, d. h. die Abminderungsbeiwerte für Stabilitätsversagen ρ (rho) und χ (chi) (einschließlich knickstabähnlichem Verhalten, Drillknicken bei Flachsteifen und mehrachsialen Versagensmechanismen) gleich eins sind.“

2.4 Diese Regelungen sind ab sofort anzuwenden.

2.5 ¹Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, den geänderten Beulnachweis auch für ihre eigenen Bauwerke anzuwenden. ²In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen wird hinsichtlich dieser Problematik eine Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. DIN-Fachbericht 103 bemessenen Bestandsbauwerke empfohlen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau;
Bauarten**

(Dieses RS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Stahl- und Verbundbrückenbau
- Interaktion von Längs- und Querdruck beim
Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5
- Auslegungen zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994

Bezug: Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5,
Gl. 10.5 gemäß der Stellungnahmen der BAST vom
22.01.2015 und 18.02.2015

Stellungnahme der Vorsitzenden der
DIN-Normenausschüsse
NA 005-08-23 AA Stahlbrücken und
NA 005-08-99 AA Verbundbau vom 09.02.2015

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/11-2372872
Datum: Bonn, 10.03.2015
Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I. Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5)

Die derzeit gültige Gleichung (10.5) gemäß DIN EN 1993-1-5 kann aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. Hierzu wird auf die Anlage zum Rundschreiben verwiesen.

Beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem, das in ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen sowohl in Bauzuständen als auch im Endzustand auftreten kann.

In **Bauzuständen** sind insbesondere bei Brücken, die im Taktschiebeverfahren hergestellt werden, folgende Beanspruchungen hinsichtlich der Beulproblematik in Überlagerung mit den restlichen Beanspruchungen zu beachten:

- 1.) Zweiachsale Druckbeanspruchung der Stege über den Verschublagern,
- 2.) Bei Querschnitten mit geneigten Stegen oder äußeren Diagonalen unter den Kragarmen die Querdruckkräfte im Untergurt bzw. Bodenblech
- 3.) Die sich beim Einschubvorgang aus der starken Änderung der Querkräfte in den Hauptträgerstegen über den Verschublagern ergebenden zusätzlichen Querdruckkräfte in den Gurten.

Im **Endzustand** und auch für nach DIN EN 1993-2 bzw. DIN-Fachbericht 103 bemessene Bestandsbauwerke kann der Nachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) in bestimmten Fällen auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. Dies kann z.B. der Fall sein:

- 1.) Im Stützbereich von Durchlaufträgern mit Druckbeanspruchung im Untergurt in Längsrichtung aus Haupttragwirkung sowie Druckbeanspruchung in Querrichtung aus der Einleitung der Druckkräfte der äußeren Diagonalen (Bild 1a),
- 2.) bei Kastenquerschnitten mit abgestuften Gurten in Querrichtung, wenn für die mittleren Bereiche dünnere Bleche verwendet wurden,
- 3.) bei Kastenträgern mit geneigten Stegen im Bereich der Auflager (Bild 1b), wenn aus der Neigung der Stege Querdruck im Bodenblech entsteht oder
- 4.) wenn die Lager nach innen versetzt sind und aus der Querbiegung im Auflagerrahmen im Untergurt ebenfalls Querdruckkräfte resultieren (Bilder 1c und 1d).



Seite 3 von 4

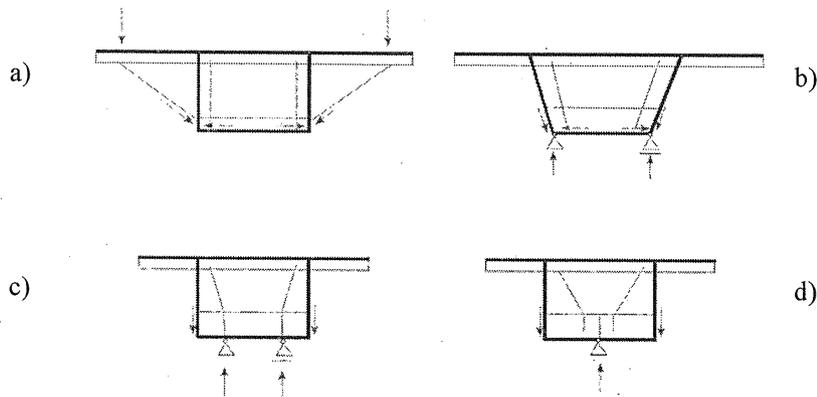


Bild 1: Beispiele für Querdruck im Endzustand bzw. bei Bestandsbauwerken

In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen ist hinsichtlich dieser Problematik umgehend eine Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. nach DIN-Fachbericht 103 bemessenen Bestandsbauwerke durchzuführen.

Bestandsbauwerke, bei denen die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5), maßgebend wird, bitte ich mir mitzuteilen.

Alle Bauwerksentwürfe sind bei Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-2 ab sofort unter Berücksichtigung der korrigierten Gleichung (10.5) nach DIN EN 1993-1-5 gemäß der beigeigten Anlage aufzustellen.

II. Auslegungen zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994

Im Normenausschuss Verbundbau NA 005-08-99 wurde die Auslegung von DIN EN 1993 und DIN EN 1994 zur Bemessung ausgesteifter Träger bzw. zur Abgrenzung der Querschnittsklassen 3 und 4 sowie die Auslegung zur Anwendung von DIN EN 1993-1-5:2010-12, Anhang C (informativ) „Berechnung mit der Finite Elemente Methode FEM“ sowie DIN EN 1993-1-5/NA:2010-12 bei ausgesteiften Beulfeldern von Brücken behandelt.

Die Auslegung der Normen ist auf der Internetseite des DIN unter folgendem Link verfügbar: <http://www.nabau.din.de>.

Dort befindet sich unter Aktuelles > Auslegungen zu DIN-Normen das vollständige Dokument.

Bei Anwendung von DIN EN 1993-1-5:2010-12, Anhang C, bedarf es einer Zustimmung im Einzelfall, die für Maßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen im Vorfeld mit mir abzustimmen ist.



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 4 von 4

III. Sonstige Regelungen

In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen und im Hinblick auf eine einheitliche Regelung sollte die Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. nach DIN-Fachbericht 103 bemessenen und ggf. betroffenen Bestandsbauwerke von allen Baulasträgern für ihren jeweiligen Geschäftsbereich kurzfristig erfolgen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler
Angestellte

Anlage: Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5
aufgrund der Stellungnahmen der BAST vom 22.01.2015 und
18.02.2015.



Anlage zum Rundschreiben (RS) vom 10.03.2015
Az.: StB 17/7192.70/11-2372872

**Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5
aufgrund der Stellungnahmen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
vom 22.01.2015 und 18.02.2015**

Mit Schreiben vom 08.12.2014 beantragt Frau Prof. Kuhlmann (Obfrau des DIN-Ausschusses NA 005-08-23 AA SpA zu CEN/TC 250/SC3 1993-2 „Stahlbrücken“) eine umgehende bauaufsichtliche Einführung einer ergänzenden Regelung zur Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung 10.5, da es sich beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem handelt.

Die korrigierte Gleichung 10.5 lautet:

$$\left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 + \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 - V \cdot \left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) + 3 \left(\frac{\tau_{x,Ed}}{\chi_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 \leq 1$$

mit

$$V = \rho_x \cdot \rho_z \text{ falls } \sigma_{x,Ed} \text{ und } \sigma_{z,Ed} \text{ Druckspannungen; sonst } V = 1$$

Dieser Sachverhalt ist seit der Dissertation von Braun [1] bekannt und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

Auf der Sitzung des NA 005-08-16 AA „Tragwerksbemessung“ am 12.02.2015 wurde in Bezug auf den Beulnachweis beschlossen, den Änderungsentwurf der DIN EN 1993-1-5 NA mit der korrigierten Gleichung zu veröffentlichen. Bei einer reduzierten Umfragefrist von zwei Monaten kann nach Auskunft des DIN die Veröffentlichung der Schlussfassung frühestens Mitte 2015 erfolgen.

- [1] B. Braun: Stability of steel plates under combined loading, Dissertation Nr. 2010-3, Institut für Konstruktion und Entwurf, Universität Stuttgart, 2010

913-I**Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe
in Verkehrsflächen,
Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-004/03**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit StraßenbauaufgabennachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag**1. Allgemeines**

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. ²Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01). ³Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden. ⁴Diese Technischen Lieferbedingungen stellen die Umsetzung der Normenteile der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen“

- Teil 1 „Anforderungen an heiß verarbeitbare Fugenmassen“
- Teil 2 „Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen“
- Teil 3 „Anforderungen an elastomere Fugenprofile“
- Teil 4 „Spezifikationen für Voranstriche für Fugeneinlagen und Fugenmassen“

dar. ⁵Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. ⁶Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15.

2. Anwendung

¹Die TL Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 219) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/2 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor**913-I****Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen,
Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-005/03**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit StraßenbauaufgabennachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag**1. Allgemeines**

¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. ²Sie ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01). ³Die ZTV Fug-StB 15 behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen. ⁴Sie beschreiben die Grundsätze für die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen. ⁵Die Anforderungen an die Fugenfüllstoffe sind in den „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) geregelt. ⁶Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den ZTV Fug-StB 15.

2. Anwendung

¹Die ZTV Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als

Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 1.3.5.2 der ZTV Fug-StB 15

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei der Ausführung von Fugenarbeiten im Bereich der Bundesfernstraßen in Betonbauweise ist der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mindestens 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 220) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/1 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7074-W

Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 30. September 2016, Az. 55-3562/144/1**

Präambel

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG)
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)
- insbesondere des Art. 50 AGVO (Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen)

Soforthilfen für gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher

Infrastruktur, die von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ betroffen sind. ²Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. ³Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Gefördert werden Kosten/Ausgaben für die Behebung der durch die Naturkatastrophen in der Stadt Passau verursachten unmittelbaren Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe und der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. ²Mittelbare Schäden werden nicht berücksichtigt. ³Davon ausgenommen sind Schäden, die durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge verursacht wurden, soweit diese Schäden nicht anderweitig reguliert werden können.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

¹Förderfähig nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Schäden, die vom räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Finanzhilfeeaktion „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat umfasst sind und für die die förmliche Anerkennung der zuständigen Behörden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 AGVO vorliegt. ²In dem betroffenen Gebiet sind nur die Schäden förderfähig, die unmittelbar von der Naturkatastrophe verursacht wurden.

3. Gegenstand der Förderung

¹Folgende Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch die Naturkatastrophe an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten werden gefördert:

- Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der betrieblichen Grundstücke und Gebäude, Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, einschließlich bilanziell aktivierbarer Eigenleistungen),
- Umlaufvermögen (u. a. Lagerbestände und Waren),
- sonstige Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden (z. B. Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten).

²Kosten/Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befinden, können gefördert werden. ³Durch vorübergehende Unterbrechungen der betrieblichen Tätigkeit entgangene Gewinne oder entstandene Verluste, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten oder Anwalts- oder Gerichtskosten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. ⁴Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Schäden an Objekten, die bei Eintritt der Naturkatastrophe nicht mehr genutzt oder bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen waren.

4. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

- 4.1 Antragsberechtigt sind
- 4.1.1 **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten Betriebsstätte,
- 4.1.2 **gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie
- 4.1.3 **Eigentümer** überwiegend betrieblich genutzter Betriebsstätten, die geschädigt sind und an ein Unternehmen oder einen Angehörigen Freier Berufe im Sinne der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 vermietet oder verpachtet sind.
- 4.2 Zudem setzt die Antragsberechtigung voraus, dass sich die geschädigte Betriebsstätte bzw. die geschädigte wirtschaftsnaher Infrastruktur in dem Gebiet nach Nr. 2 befindet.
- 4.3 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurückzuführen.

5. Schadensfeststellung

¹Bemessungsgrundlage der Förderung sind die Reparaturkosten bzw. der durch einen geeigneten externen Sachverständigen oder eine andere fachkundige Stelle festgestellte Wiederherstellungs- bzw. Ersatzbeschaffungswert der geschädigten/zerstörten Wirtschaftsgüter. ²Als Sachverständige bzw. fachkundige Stelle können beispielsweise Steuerberater oder Experten von Kommunen und kommunalen Gesellschaften fungieren. ³Vom Wiederherstellungs-/Ersatzbeschaffungswert ist ein Abzug „Neu für Alt“ durchzuführen (Vorteilsausgleich). ⁴Der Abzug „Neu für Alt“ erfolgt für die geschädigten Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Bereits abgelaufener Anteil der individuellen Nutzungsdauer (%)	Prozentualer Abzug vom Neupreis (%) bei „neu für alt“
Bis 10 %	0
> 10 % bis 33 %	-10 %
> 33 % bis 66 %	-20 %
> 66 %	-30 %

⁵Der vom Antragssteller angegebene abgelaufene Anteil der individuellen Nutzungsdauer ist durch den Sachverständigen bzw. eine andere fachkundige Stelle festzustellen. ⁶Bei Reparaturkosten wird kein Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen. ⁷Für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist kein Abzug „Neu für Alt“ durchzuführen; stattdessen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen.

6. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung. ²Zuwendungen werden ab einer Schadenshöhe von über 10 000 Euro gewährt. ³Eine Zuwendung unter 5 000 Euro wird nicht gewährt.

6.1 ¹**Bei nicht versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt. ²Schäden, die nicht versichert waren, aber grundsätzlich versicherbar gewesen wären, können nur ausgeglichen werden, wenn ein Ausschluss aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

6.2 **Bei versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt.

6.3 Reichen die Hilfen nach den Nrn. 6.1 und 6.2 nicht aus, können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen statt der unter den Nrn. 6.1 und 6.2 beschriebenen Zuschüsse Notstandsbeihilfen des Freistaats Bayern in Betracht kommen.

7. Bedingungen

7.1 Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ²Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen oder Spenden) offenzulegen.

7.2 Anrechnung sonstiger staatlicher Hilfen

Auf die Zuwendung sind für dasselbe Schadensereignis ggf. gewährte sonstige staatliche Hilfen zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen anzurechnen (z. B. Sofortgeld).

7.3 Anrechnung von Leistungen Dritter

¹Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen und Spenden, werden nur auf den Eigenanteil des Antragstellers angerechnet. ²Nur zur Vermeidung einer Überkompensation erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuss nach dieser Richtlinie.

7.4 Keine Überkompensation

Bei Kumulierung der Soforthilfe mit anderen im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe erhaltenen Leistungen (z. B. Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Schadenersatzansprüche oder öffentliche Finanzierungshilfen) darf die Summe 100 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben nicht überschreiten (100%-Klausel).

7.5 Kostensteigerungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unvorhersehbare und unabwendbare Kostensteigerungen berücksichtigt werden.

8. Einholung von Vergleichsangeboten

¹Vor der Vergabe von Aufträgen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit gewerblicher und freiberuflicher Unternehmen (z. B. Aufräumarbeiten, Reparaturen, Ersatzbeschaffung) sind im Regelfall

drei Vergleichsangebote einzuholen. ²Dies ist zu dokumentieren.

9. Sonstige Bestimmungen

Als Nebenbestimmungen zu den AVG gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (Besondere Nebenbestimmungen – BNZW), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist die örtlich zuständige Regierung.

11. Verfahren

- ¹Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 31. Dezember 2016 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. ²Antragsformulare sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich. ³Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.
- In dringenden Fällen ist der Beginn der Schadensbehebung bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich (ab Eintritt des maßgeblichen Schadensereignisses).
- Die Soforthilfe muss spätestens zum 31. Dezember 2019 bewilligt sein.
- ¹Der Durchführungszeitraum ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt. ²In begründeten und objektiv nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann der dreijährige Zeitraum verlängert werden.
- Die Zuwendung kann auch anteilig angefordert und ausbezahlt werden, soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- Abweichend von Nr. 5.2 BNZW sind dem Verwendungsnachweis auf Anforderung der Bewilligungsbehörde Belege beizufügen.

12. Auskunftspflichten, Prüfung

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herauszuverlangen. ⁴Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

13. Hinweis auf Elementarschadensversicherung

Den Zuwendungsempfängern sollte in den Zuwendungsbescheiden empfohlen werden, sich nachhal-

tig um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung zu bemühen, bzw. den Umfang einer ggf. bereits bestehenden Elementarschadensversicherung soweit wie nötig zu erweitern.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7074-W

Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 14. Dezember 2016, Az. 55-3562/144/1

1. Nr. 11 Spiegelstrich 1 Satz 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur vom 30. September 2016 (AllMBl. 2017 S. 48) wird wie folgt gefasst:
„Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 30. Juni 2017 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7074-W

**Änderung der Richtlinien für die Unterstützung
der von der Naturkatastrophe
„Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“
geschädigten gewerblichen Unternehmen und
Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen
Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 14. Dezember 2016, Az. 55-3562/139/2**

1. Nr. 11 Spiegelstrich 1 Satz 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur vom 7. Juli 2016 (AllMBl. S. 1673) wird wie folgt gefasst:

„Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 30. Juni 2017 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2032.3-I

**Änderung der Bekanntmachung über die
Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die
nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der
Beamten im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten befassten Bediensteten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 20. Dezember 2016, Az. Z1-0350-1/11**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten vom 6. Oktober 1993 (AllMBl. S. 1258), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (AllMBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 Die Wörter „Laufbahngruppe des“ werden gestrichen.

- 1.1.1.2 In Nr. 2.1.1 werden die Wörter „einfachen Dienstes“ durch die Wörter „ersten Qualifikationsebene“ und die Angabe „8,50“ durch die Angabe „9,35“ ersetzt.
- 1.1.1.3 In Nr. 2.1.2 werden die Wörter „mittleren Dienstes“ durch die Wörter „zweiten Qualifikationsebene“, die Angabe „12,45“ durch die Angabe „13,70“ und die Angabe „9,50“ durch die Angabe „10,45“ ersetzt.
- 1.1.1.4 In Nr. 2.1.3 werden die Wörter „gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „12,45“ durch die Angabe „13,70“ ersetzt.
- 1.1.1.5 In Nr. 2.1.4 werden die Wörter „höheren Dienstes“ durch die Wörter „vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „21,70“ durch die Angabe „23,87“ ersetzt.
- 1.1.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Laufbahngruppe“ durch das Wort „Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - 1.1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Laufbahngruppen“ durch das Wort „Qualifikationsebenen“ und das Wort „Laufbahngruppe“ durch das Wort „Qualifikationsebene“ ersetzt.
- 1.1.3 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.3.1 In Nr. 3.1.1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der zweiten Qualifikationsebene“ und die Angabe „12,15“ durch die Angabe „13,37“, die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „16,20“ durch die Angabe „17,82“ und die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „24,20“ durch die Angabe „26,62“ ersetzt.
 - 1.1.3.2 In Nr. 3.1.2 wird die Angabe „2,95“ durch die Angabe „3,25“ ersetzt.
 - 1.1.3.3 In Nr. 3.1.3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der zweiten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,55“, die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,61“ und die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,77“ ersetzt.
- 1.2 Abschnitt II Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abrechnung der Lehrnebenvergütungen sind die zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.“
- 1.3 Die Anlage wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7815-L

**Änderung der
Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 29. Dezember 2016, Az. E5-7554-1/533**

1. In Nr. 7 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 25. November 2013 (AllMBl. S. 562), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2015 (AllMBl. S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7846-L

**Richtlinie für den Ausgleich
von Fischotter Schäden in Teichen
im Rahmen des Fischotter-Managementplans
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 5. Januar 2017, Az. L4-7984-1/189**

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- die Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
- die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. ²Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation aber derzeit nicht möglich. ³Zweck der Förderung ist daher die Existenzsicherung und der Erhalt der fischwirtschaftlichen Betriebe durch den teilweisen Ausgleich der durch den Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen. ⁴Die Ausgleichszahlung stellt neben der fachlichen Beratung vor Ort und der Förderung des Baus von Abwehrzäunen (über den EMFF) die dritte Säule des Fischotter-Managementplans (FMP) dar.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Zuwendungen werden für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fisch-

otters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. ²Diese Schäden müssen gemäß Formblatt gemeldet, beantragt und vom Otterberater bestätigt werden, siehe Nrn. 6.1 und 6.2. ³Zuwendungsfähig sind die Schäden an typischen Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. ⁴Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. Störartige, Zierfische oder Koi.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750€/Jahr erzeugen.

²Eine Zuwendung wird nur für die Satz- oder Speisefischproduktion, nicht jedoch für Angelteiche und freie Gewässer gewährt. ³Betriebs- bzw. Vereinssitz und Anlage der Antragsteller müssen in Bayern liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden: Teichbuch (ab 1. Januar 2017 zwingend) sowie Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfishbezug, Futtermiteinsatz und Abfischergebnis oder Unterlagen des Fischerzeugers, die jeweils plausibel und nachvollziehbar sind;
- Nachweise für den Fischotter (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

²Werden in den Folgejahren weitere Zuwendungen beantragt, können diese nur gewährt werden, wenn die nach der ersten Schadensmeldung empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden, nachweislich nicht möglich sind oder nicht vollständig wirkungsvoll waren. ³Im letztgenannten Fall muss eine Bestätigung des Otterberaters vorgelegt werden und nach einer erneuten Beratung gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen. ⁴Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. ⁵Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotter Schäden.

²Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß **Anlage 1** (Abschnitt B und C) ermittelt.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung beträgt max. 80% der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Der Zuwendungsbetrag pro Betrieb und Jahr muss mindestens 500 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.4 Mehrfachförderung

Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Zuwendungen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Schadensfeststellung

¹Der Betrieb meldet Fischotterschäden unverzüglich nach der Schadensfeststellung mit dem dafür vorgesehenen Formular „Meldung von Fischotterschäden in Teichen“ (siehe Anlage 1) beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. ²Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort. ³Die sichtbaren Schäden (verendete bzw. angefressene Fische) sind in Abschnitt B Nr. 1 der Schadensfeststellung zu dokumentieren. ⁴Bei dem Ortstermin zur ersten Schadensmeldung berät der Otterberater den Betrieb hinsichtlich der Einführung oder Verbesserung von Präventivmaßnahmen. ⁵Der Betrieb teilt dem Otterberater rechtzeitig vor der Abfischung den Abfischtermin oder die Abfischtermine mit, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. ⁶Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen (siehe Anlage 1, Abschnitte B und C). ⁷In besonderen Fällen ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks zu beteiligen. ⁸Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres zur Prüfung zugesandt werden.

6.2 Antragstellung

¹Die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung ist mit dem Antrag auf Zuwendungen für den Ausgleich von Fischotterschäden (siehe **Anlage 2**) bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30. April des auf das Schadensjahr folgenden Jahres einzureichen. ²Anträge, die nach dem 30. April eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. ³Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR). ⁴Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig eine De-minimis-Erklärung (siehe **Anlage 3**) abzugeben, in der sämtliche De-minimis-Beihilfen der beiden vorangegangenen Steuerjahre sowie des laufenden Steuerjahrs vom Zuwendungsempfänger angegeben werden. ⁵Die Zuwendung kann nur in dem Maße gewährt werden, als der geltende Höchstbetrag gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in Höhe von 30000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird. ⁶Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

¹Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Zuwendungsanträge bis zum 30. April des auf das Schadensjahr folgenden Jahres und prüft die grundsätzlichen Zuwendungsvoraussetzungen. ²Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge wird die Höhe der Zuwendung je Antrag anteilsgemäß und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet. ³Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, dem eine aktuelle De-minimis-Bescheinigung beiliegt.

6.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfung

¹Der Antrag auf Zuwendungen (Nr. 6.2) stellt gleichzeitig den Zahlungsantrag dar und entspricht einem einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P. ²Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der Zuwendungen, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig wurde. ³Die Mittel sind zweckgebunden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt ab Auszahlung der Zuwendungen fünf Jahre. ²Wird der geförderte Betrieb innerhalb der genannten Frist aufgegeben oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend bewirtschaftet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

7.2 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits gezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Meldung von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans
- Anlage 2: Antrag auf Zuwendung für Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans
- Anlage 3: Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Fischerei) durch den Zuwendungsempfänger
- Anlage 4: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Anlage 1
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon/Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	

An (Adresse Otterberater)

Meldung von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Hinweis:

Dieses Formblatt dient der Dokumentation und Meldung von Fischotterschäden und ist unverzüglich an den Otterberater zu senden. Nach erfolgter Prüfung und Bestätigung vor Ort durch den Otterberater (s. Abschnitt C der Meldung) ist dieses Formblatt dem Antrag auf Entschädigungszahlung beizulegen. Die Zuwendungsvoraussetzungen werden bereits mit diesem Meldeformular abgefragt (s. Abschnitt A der Meldung).

A. Zuwendungsvoraussetzungen

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende **Zuwendungsvoraussetzungen** erfülle:

	Ja	Nein
Der Betriebs-/Vereinssitz und die betroffenen Teichanlagen liegen in Bayern		
Es handelt sich um einen teichwirtschaftlichen Betrieb mit		
mehr als 0,5 ha Teichfläche oder		
mehr als 250 kg erzeugtem Fisch/Jahr oder		
erzeugtem Fisch mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr		
Es wird ein Teichbuch geführt (ab 1. Januar 2017 zwingend)		
Das Teichbuch und weitere Nachweise (z. B. Rechnungen, sonstige Belege, Aufzeichnungen des Fischerzeugerrings) können vor Ort eingesehen bzw. vorgelegt werden		

- Bitte für jeden Teich eine eigene Schadensfeststellung ausfüllen (Abschnitte B und C) -

B. Schadensfeststellung für den Teich _____
 (bitte eindeutige Bezeichnung des Teiches angeben)

1. Dokumentation der sichtbaren Schäden (verendete/getötete Fische)

Fischart	Alter/ Stadium	Menge (Stück)	Datum der Schadensfeststellung

Folgende Nachweise liegen der Schadensfeststellung zugrunde (Fotos bitte beilegen):

2. Fischotterschäden insgesamt nach Abfischung

Fischart ¹⁾	Besatz			Abfischung				Gesamtverlust in %	Verluste nach Ursachen in %					Berechnung Otterverluste	
	Stadium	Ø Besatzgewicht g/Stück	Besatzmenge Stück	Stadium	Ø Endgewicht g/Stück	Abfischmenge Stück	Marktpreis pro kg		bezogen auf Stückzahl ²⁾	theoret. Normalverlust	Krankheiten	Haltung	Raubtiere außer Otter	Differenz Verlust durch Otter	in kg ³⁾
Beispiel: Karpfen	K1	30	5.000	K2	300	2.000	1,20	60 %	5 %	1 %	0 %	10 %	44 %	660	792,00 €
Gesamtsumme													660	792,00 €	

1) Zuwendungsfähig sind typische Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äschen, Edel- und Steinkrebse, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels.

2) Gesamtverlust in % = [(Besatzmenge in Stück - Abfischmenge in Stück)/Besatzmenge in Stück]*100

3) Otterverlust in kg = Verlustanteil Otter in % x Besatzmenge Stück x durchschnittl. Endgewicht/Stück

4) Otterverlust in EURO = Otterverlust in kg x Marktpreis pro kg

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

C. Ergebnisvermerk Otterberater (ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

<i>Sofern die untenstehenden Angaben mit „Nein“ beantwortet werden, bitte entsprechende Erläuterungen oder Berechnungen, ggf. auf einem Beiblatt, anfügen</i>	Ja	Nein
Folgende Unterlagen bzgl. der Antragsvoraussetzungen wurden eingesehen und sind plausibel: <ul style="list-style-type: none"> – Teichbuch (ab 01.01.2017 zwingend) – Rechnungen/Nachweise über Satzfisch-, Futtermittelbezug – Unterlagen des Fischerzeugerrings 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Antragsberechtigung wird mit folgender Schwelle erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 0,5 ha Teichfläche wird bewirtschaftet – mehr als 250 kg Fische/Jahr werden erzeugt – Fische mit mehr als 750 €/Jahr werden erzeugt 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die erste Meldung erfolgte unverzüglich (siehe Abschnitt B Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweise für den Fischotter wurden vorgelegt (z. B. Fischreste mit spezifischem Schadbild, Kot, Spuren, Fotos).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Angaben zu den gemeldeten Schäden sind dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Abfischung vor Ort teilgenommen Wenn nein, weil: <input type="checkbox"/> der Abfischtermin vom Betrieb nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde <input type="checkbox"/> es aus anderen Gründen terminlich nicht möglich war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die endgültige Schadensmeldung ist bis zum 31.12. eingegangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Schadenshöhe wird bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Fachberatung für Fischerei wurde beteiligt (wenn ja: Stellungnahme beilegen; wenn nein: keine Begründung erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Antragsteller wurden nach der ersten Meldung wirksame Maßnahmen zur Abwehr oder Schadensminderung empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nur bei wiederholter Schadensmeldung auszufüllen: Die aufgrund früherer Schadensfälle empfohlenen Maßnahmen zur Prävention wurden vom antragstellenden Betrieb umgesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Erläuterungen, Berechnungen etc.:

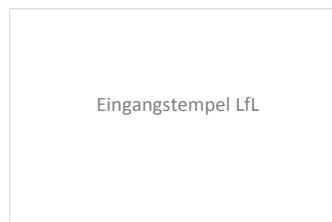
Ort, Datum

Unterschrift des Otterberaters

Anlage 2
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon/Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung: IBAN:	

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz



Antrag auf Zuwendung zum Ausgleich für Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<p>Nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Januar 2017, Az. L4-7984-1/189, für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans</p> <p><input type="checkbox"/> beantrage ich auf Grundlage der beiliegenden Schadensmeldung vom _____ eine Zuwendung für Fischotterschäden im Kalenderjahr _____:</p> <p>Gesamtsumme der Fischotterschäden (s. Schadensmeldung Abschnitt B Nr. 2) _____ €</p> <p>beantragte Zuwendung (max. 80 % des Gesamtschadens) _____ €</p>	<p>Bearbeitungsvermerke</p>
<p>Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014¹.</p> <p><input type="checkbox"/> Die für die Bewilligung zwingend erforderliche De-Minimis-Erklärung liegt ausgefüllt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Von dem Merkblatt "Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger" habe ich Kenntnis genommen.</p>	
<p>Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Sind die lt. Abschnitt A der beiliegenden Schadensmeldung gemachten Angaben zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach wie vor gültig?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, folgende Änderungen haben sich zwischenzeitlich ergeben:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

¹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor; ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45–54

Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht und die Zuwendung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zuwendung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht
 - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen und die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen verlangen kann.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof einschl. seiner nachgeordneten Behörden das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zum Zwecke des Datenabgleichs auf die in den Mehrfachanträgen angegebenen Daten zugreifen kann.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Antragsberechtigung bzw. die Zuwendungsshöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Zuwendungsshöhe sowie zur Abwicklung der Auszahlung benötigt. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Die Daten werden gespeichert, für die Antragsbearbeitung genutzt und nach Ablauf von 10 Jahren ab Gewährung der Beihilfe gelöscht.

Ich versichere, dass die Schäden in der geltend gemachten Höhe durch Fischotter entstanden sind und die Angaben in diesem Antrag, den Anlagen und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Angaben des Antragstellers vollständig geprüft am _____ .	
Die Höhe der max. möglichen Zuwendungssumme beträgt: _____ €.	
_____ Datum	_____ Unterschrift Sachbearbeiter Bewilligungsbehörde
Festsetzung geprüft am _____	durch _____ Abteilungs-/Sachgebietsleiter Bewilligungsbehörde

Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe Fischerei gem. Verordnung (EU) Nr. 717/2014

1. Antragsteller

Name, Vorname, Bezeichnung	Straße, Hausnummer
Firma	PLZ, Ort

2. Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen ist für den Begriff „ein einziges Unternehmen“ die Definition lt. Nr. 2.1 im Merkblatt De-minimis-Beihilfen Fischerei maßgeblich.

2.1 Von den „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014“ habe ich Kenntnis genommen.

2.2 Hiermit erkläre ich, dass ich als einziges Unternehmen _____ im laufenden

Name des antragstellenden Unternehmens

Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine De-minimis-Beihilfen erhalten habe.

folgende

in der Tabelle zur De-minimis-Erklärung aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- De-minimis-Beihilfen Fischerei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
- De-minimis-Beihilfen Agrar im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis),
- De-minimis-Beihilfen Gewerbe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich) und/oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis).

Tabelle zur De-minimis-Erklärung: Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen:

Datum Zuwendungsbescheid/Vertrag bzw. Beantragungsdatum ¹⁾ (TT.MM.JJJJ)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) <small>Aktenzeichen bitte angeben</small>	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR	De-minimis-Beihilfen ²⁾			
					Fischerei-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichen „B“ kennzeichnen.

²⁾ bitte ankreuzen, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

2.3 Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

nein

ja, folgende:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR

2.4 – Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können

– Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben suventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt.

Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Beihilfe stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhält.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28.06.2014) – im Folgenden De-minimis-Beihilfe Fischerei genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als **ein einziges Unternehmen**.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

2.3 Subventionswert/Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Landwirtschaft (Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (gewerblicher Bereich).

De-minimis-Beihilfen Fischerei dürfen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden, wenn die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können.

Ferner dürfen die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen Fischerei 30.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) 200.000 € bzw.
- 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + De-minimis Fischerei = 30.000 €,
- Gewerbe + Agrar- + De-minimis Fischerei = 200.000 €
- (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind)
- DAWI- + Gewerbe- + Agrar- + De-minimis Fischerei = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (StMELF bzw. nachgeordnete Behörden) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der **De-minimis-Bescheinigung**, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfeanträge die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, kann die Beihilfe nicht in vollem Umfang gewährt werden. Der Antrag wird für den überschreitenden Teil abgelehnt.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. **De-Minimis-Erklärung**. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-

Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die **De-minimis-Bescheinigung** vom Empfänger **10 Jahre** lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

6. Beispiel

Drei-Jahres-Zeitraum anhand von De-minimi-Beihilfen (Fischerei)

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr	€ 5.000	_____	€ 30.000
2. Steuerjahr	€ 15.000	_____	
3. Steuerjahr	€ 10.000	_____	

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 5.000 € beantragen, im 5. Kalenderjahr bis 15.000 € usw.

1. Steuerjahr	€ 5.000	_____	€ 30.000
2. Steuerjahr	€ 15.000	_____	€ 30.000
3. Steuerjahr	€ 10.000	_____	€ 30.000
4. Steuerjahr	€ 5.000	_____	
5. Steuerjahr	€ 15.000	_____	

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

787-L

**Richtlinien zur Förderung der strukturellen
Weiterentwicklung der bayerischen
Weinanbaugebiete und der Infrastruktur
zur Vermarktung von Wein**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19. Dezember 2016, Az. L3-7387-1/215**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raums der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. ²Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). ³Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ⁵Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der BayHO. ⁶Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Weinvermarktung sowie die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

2.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

¹Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,
- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros o. Ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

²Nicht gefördert werden können Investitionen in Tourismusinformativbüros.

2.2 Vermarktungskonzepte für Wein

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

2.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartographie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

2.4 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

2.5 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden. ²Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind. ³Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 2.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 2.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. ⁴Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stel-

lungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

⁵Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

⁶Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. ⁷In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ²Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

5.1 Produktive Investitionen

¹Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ²Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. ³Der Höchstbetrag beträgt 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

5.2 Sonstige Projekte

¹Sonstige Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ²Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ³Der Höchstbetrag beträgt 100 000 Euro und kann während des Zeitraums von drei Steuerjahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

6.2 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Summe aller Zuwendun-

gen darf jedoch 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ³Ggf. ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren.

⁴Wenn ein Vorhaben aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus bezuschusst wird, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien nicht möglich.

6.3 De-minimis-Vorgaben

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

6.4 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO).

6.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

6.6 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

6.7 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). ³Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7. Verfahren

¹Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils geltenden Antragsformulare bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Weinbau, einzureichen. ²Diese bewilligt die Zuwendung.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L**Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Dezember 2016, Az. A1-7171-1/192

Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilferegelung ist gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

Landesrechtliche Grundlagen

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG). ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ³Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Förderung soll den bäuerlichen Familienbetrieben zu sozio-betrieblichen Fragestellungen eine Beratung und Begleitung, gerade im Hinblick auf Problemstellungen im Zusammenhang mit Konflikten, wie z. B. der Hofübergabe sowie bei sonstigen innerfamiliären Problemen und Zukunftsfragen, die im Kontext zum Betrieb stehen, ermöglichen. ²Mithilfe dieser – von offiziellen staatlichen und anderen Beratungsstrukturen – unabhängigen Beratung sollen belastende, innerfamiliäre Konfliktsituationen und Zukunftsfragen gelöst und damit der Schwerpunkt wieder unvermindert auf den Betrieb fokussiert werden können. ³Die Beratung soll auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe leisten.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen für bäuerliche Familienbetriebe, einschließlich derzeit ruhende (verpachtete) landwirtschaftliche Betriebe. ²Gegenstand der Förderung sind hierbei ausschließlich Beratungsleistungen zu innerfamiliären Angelegenheiten, die im betrieblichen Zusammenhang stehen und nicht rein fachlicher Natur sind; insbesondere

- Familienkonflikte (z. B. Hofnachfolge, Hofübergabe oder Hofaufgabe, Generationskonflikte),
- Problemsituationen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten,
- ungeklärte Betriebsentwicklung

unter Berücksichtigung der sozialen und persönlichen Situation auf dem Betrieb. ³Eine betriebswirtschaftliche Beratung, Beratungen zur Sozialversicherung und sonstigen Versicherungs-, Steuer- und Rechtsangelegenheiten sowie zu rein familiären und nicht-betriebsbezogenen Angelegenheiten sind von der Förderung ausgenommen. ⁴Die Beratungsleistung wird in den Familienberatungsstellen oder direkt vor Ort,

z. B. auf dem Betrieb, erbracht und umfasst neben der Beratung des Betriebsleiters auch den – in den Beratungsanlass – involvierten Personenkreis (insbesondere Hofnachfolger, Altenteiler, weichende Erben, Familienangehörige).

3. Begünstigte

¹Begünstigt sind bäuerliche Familienbetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben nebst Hofnachfolger, Altenteiler, weichenden Erben und sonstigen Familienangehörigen. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger (Erstzuwendungsempfänger) ist das Landeskuratorium Landwirtschaftliche Familienberatung in Bayern e. V. (Landeskuratorium). ²Das Landeskuratorium leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie in vollem Umfang an die Familienberatungsstellen (Letztzuwendungsempfänger) weiter (siehe Nr. 8.2.5).

5. Zuwendungsvoraussetzungen**5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass von den Familienberatungsstellen

- entsprechende personelle Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal (Qualifizierung und regelmäßige Schulungen) vorgehalten,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchgeführt und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Verlangen zugänglich gemacht,
- auf dem Antrag des Begünstigten, der gleichzeitig als Nachweis der Beratungsleistung dient, die Höhe der Gesamtkosten und der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und die abgerechneten Beratungsstunden aufgeführt,
- bei der Beratungstätigkeit die Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingehalten,
- die Beratung allen landwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern, unabhängig von der Religionszugehörigkeit bzw. einer Mitgliedschaft, angeboten,
- die Kosten der Beratung für Nichtmitglieder auf gleicher Höhe wie die der Mitglieder belassen,

- detaillierte Aufzeichnungen zu den insgesamt geleisteten Arbeitszeiten und sonstigen Ausgaben (z. B. Sachkosten), die im Zusammenhang mit der Beratungsleistung stehen, geführt werden und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung auf Angemessenheit der Höhe der Förderpauschale vorgelegt,
- die Anträge zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, aufbewahrt werden.

5.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

¹Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 8.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind. ²Unter anderem sind dies:

- unterschriebene Erklärung über KMU, UiS, Rückforderungsklausel,
- Beratung muss einem der in Art. 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Beratungsziele entsprechen,
- der Antrag des Begünstigten enthält alle Angaben, die in Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gefordert werden,
- Einhaltung der Begrenzung des Beihilfehöchstbetrags je Beratung nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- die Umsatzsteuer wurde von den förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen,
- die Kumulierung der Fördermittel (staatliche Förderpauschale und öffentliche Mittel der kirchlichen Einrichtungen) ist auf 100% begrenzt.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

¹Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und ist auf einen Beratungsfall pro landwirtschaftlichen Betrieb beschränkt. ²Die Zuwendung verbilligt die Kosten der Beratungsleistung für den Begünstigten und ist in voller Höhe in Form einer verbilligten Dienstleistung an den Begünstigten weiterzugeben. ³Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle im Zusammenhang mit der Beratung stehenden Ausgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

6.3 Höhe der Zuwendung

- ¹Die Förderpauschale erfolgt anteilig je Zeiteinheit und beträgt bis zu 50 Euro je Beratungsstunde. ²Eine Beratungsstunde umfasst 60 Minuten und wird in vier Zeiteinheiten je 15 Minuten unterteilt. ³Mit der Förderpauschale sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers abgegolten.

- ¹Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss für die Inanspruchnahme der Förderung mindestens zwei Stunden Dauer umfassen. ²Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzungen der Förderung nicht.

- Die Begrenzung des Beihilfebetrags je Beratung richtet sich nach den Vorgaben des Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

6.4 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, sofern der Beihilfehöchstbetrag nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eingehalten wird und die Beihilfeintensität auf 100% begrenzt ist.

7. Verpflichtung des Begünstigten bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet,

- vor Aufnahme der Beratungsleistung einen schriftlichen Antrag (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) auf Durchführung von Beratungsleistungen zu stellen,
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

8. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

8.1 Verfahren für den Begünstigten

8.1.1 Antragstellung

¹Der Begünstigte hat die Beratungsleistung bei einer Familienberatungsstelle vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen (mit Ausnahme telefonischer Erstkontakt). ²Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift des Antragstellers und Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Angabe der gewünschten Beratungsleistung (allgemeiner Beratungsgegenstand nach Nr. 2) einschließlich des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Inanspruchnahme,
- Gesamtkosten je Beratungsstunde und Höhe des staatlichen Zuschusses je Beratungsstunde,
- Aufstellung der voraussichtlichen beihilfefähigen Ausgaben,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und voraussichtliche Höhe des für die Beratung benötigten staatlichen Zuschusses.

8.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

8.1.3 Abrechnung

¹Als Nachweis der erbrachten Beratungsleistung dient der Beratungsnachweis. ²Für jede Einzelberatung ist auf dem Beratungsnachweis jeweils

- der Name des Beraters,
- an der Beratung teilnehmender Personenkreis (ohne explizite Namensnennung, z. B. Anteilhaber, weichende Erben),
- das Datum der Beratung

auszuweisen und bei Beendigung der Beratungsleistung vom Begünstigten auf Richtigkeit gegenzuzeichnen. ³Der Beratungsnachweis beinhaltet eine Aufstellung der

- erbrachten Beratungsleistung (Zahl der geleisteten Beratungsstunden),
- Gesamtkosten je Beratungsstunde,
- Gesamtkosten der Beratung
- und des voraussichtlichen Zuwendungsanteils des Staatsministeriums an der Beratungsleistung (ohne Umsatzsteuer) in Form einer verbilligten Dienstleistung.

⁴Es sind keine Angaben über die Inhalte des Gesprächs zu machen, da diese der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen.

8.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger**8.2.1 Antragstellung**

¹Der Zuwendungsempfänger stellt auf Grundlage der Angaben der Familienberatungsstellen bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er den voraussichtlichen Umfang (Gesamtstunden der Beratungsleistungen), die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. ²Aufgrund der ganzjährig kontinuierlich durchzuführenden Maßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der zu fördernden Projekte für die Familienberatungsstellen gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

8.2.2 Bewilligung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. ²Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. ³Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. ⁴Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁵Der Zuwendungsempfänger erhält die Fördermittel mittels Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung an die Familienberatungsstellen (siehe Nr. 8.2.5).

8.2.3 Verwendungsnachweis**8.2.3.1 Fristen**

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf

den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

8.2.3.2 Inhalte

¹Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht (Anzahl der Beratungsfälle, Beratungsstunden insgesamt und je Beratungsfall, Angabe des Gegenstands der Förderung nach Nr. 2) einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. ²Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. ³Die beihilfefähigen Ausgaben sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen. ⁴Das Landeskuratorium hat den Nachweis einer richtliniengemäßen Weiterleitung der Fördermittel zu führen.

8.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Die Familienberatungsstellen haben dem Zuwendungsempfänger

- Anträge der Begünstigten,
- Beratungsnachweise mit Angabe der Zahl der Beratungsstunden, einschließlich der Ausweisung des Anteils der staatlichen Zuwendung an den Begünstigten,
- den Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an die landwirtschaftlichen Familienberatungsstellen

zur Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

8.2.4 Auszahlung

¹Für die Förderung der Beratungsleistungen kann im laufenden Förderjahr zu einem festen Termin eine Teilzahlung bis zur Höhe von maximal 80% des vorläufig bewilligten Förderbetrags beantragt werden. ²Die Restzahlung erfolgt gemäß VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO.

8.2.5 Weiterleitung der Zuwendung

¹Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendungsmittel an die jeweiligen Familienberatungsstellen durch eine Weiterleitungsvereinbarung (privatrechtlichen Vertrag) weiter. ²Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel auf die Familienberatungsstellen sind deren erbrachte und gemeldete Beratungsleistungen bezogen auf die Beratungsfälle. ³Die Feststellung der anrechenbaren Anteile erfolgt durch das Landeskuratorium. ⁴Es ist sicherzustellen, dass die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. ⁵Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Familienberatungsstellen zu schließen. ⁶In der Weiterleitungsvereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,

- Vorgabe zur Antragstellung des Begünstigten (siehe Nr. 8.1),
- die Zuwendungen sind im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form einer verbilligten Dienstleistung an die bäuerlichen Familienbetriebe als Begünstigte der Beihilfe weiterzugeben,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen für den Endempfänger,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- UiS-Erklärung,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

8.2.6 Prüfungsrecht

¹Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger bzw. den Familienberatungsstellen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. ²Die Bestätigung der Durchführung der Beratungsleistung kann auch beim Begünstigten nachgefragt werden.

8.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

9. Sonstige Bestimmungen

¹Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ²Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren. ³Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2160-A

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 5. Januar 2017, Az. II5/6523.01-1/23

¹Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist von dieser Richtlinie nicht erfasst.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 ¹Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). ²Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII. ³Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 ¹Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. ²Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

1.2.1 ¹Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch ggf. unter Einsatz des Internets, niederschwel-

lige Beratung. ²Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. ³Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. ⁴Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.

1.2.2 Leistungsinhalte sind insbesondere:

- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen, Familiengerichten und Selbsthilfegruppen (z. B. Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern) sowie Sozialraumorientierung,
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

1.2.3 ¹Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. ²In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind von allen geförderten Erziehungsberatungsstellen zu erfüllen:

- professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master der Fachkräfte,
- andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden,
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträgen Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.3 ¹Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. ²Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. ³Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

4.2 ¹Für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft werden folgende Festbeträge zugrunde gelegt:

- mit abgeschlossenem Universitätsstudium bis zu 19 700 Euro,
- mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bis zu 14 300 Euro,
- mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie bis zu 10 740 Euro.

²Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist durch die Bewilligungsbehörde eine anteilige Anpassung der Festbeträge vorzunehmen.

4.3 ¹Die maximal mögliche Förderung der einzelnen Zuwendungsempfänger wird auf den jeweiligen fiktiven Förderbetrag im Jahr 2004 festgeschrieben, der sich aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stellenschlüssels und des Festbetrags nach Nr. 4.2 ergeben hätte. ²Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Personalbesetzung im Jahr 2004.

4.4 ¹Bei einer länger als sechs Monate dauernden Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach unten ist der Zuwendungsbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend zu vermindern. ²Die Berücksichtigung einer Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach oben ist ausgeschlossen.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

4.6 Soweit erforderlich, veranlassen die Bewilligungsbehörden die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse

in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Antrag

6.1 ¹Der Antrag des Trägers der Erziehungsberatungsstelle ist schriftlich unter Verwendung des bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den Antragsunterlagen rechtzeitig bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. ²Im Falle der Zusammenarbeit mit einem anderen Träger von Beratungsstellen ist deren Art und Umfang darzustellen. ³Das Jugendamt leitet den Antrag vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zu. ⁴Es nimmt dabei zur Förderungswürdigkeit und zu Art und Umfang seiner Zusammenarbeit mit dem Träger kurz Stellung. ⁵Unterhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine eigene Erziehungsberatungsstelle, sind deren Anträge ebenfalls vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. ⁶Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. ⁷Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

6.2 Die Bewilligungsbehörden erstellen eine Liste, auf der von jedem Antrag folgende Daten enthalten sein müssen:

- Anschrift der Erziehungsberatungsstellen,
- Träger der Erziehungsberatungsstellen,
- Personalstand der Erziehungsberatungsstellen nach Berufsgruppen,
- Zuwendungsbetrag.

6.3 Die Liste nach Nr. 6.2 legen die Bewilligungsbehörden spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Billigung vor.

7. Bewilligungsbehörden

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung; diese bewilligt die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7.2 Die Bewilligungsbehörden im Sinne von Nr. 7.1 geben nicht verbrauchte Mittel bis 15. Oktober eines Jahres dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zurück.

7.3 Bis spätestens 31. Dezember eines Jahres übersenden die Bewilligungsbehörden dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Liste der bewilligten Zuwendungen nach den Vorgaben der Nr. 6.2.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 ¹Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der Verwendungsnachweise, die aus einem Tätigkeitsbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. ²Der Tätigkeitsbericht ist nach dem vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen.

8.2 ¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.3 Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Tätigkeitsberichten ist jeweils eine Ausfertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

9.2 ¹Die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden und schon bisher staatlich geförderten Erziehungsberatungsstellen, welche die in Nr. 3.1 geforderte Zahl an Fachkräften nicht vorhalten, können weiterhin gefördert werden, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind. ²Auf die vorrangige Verantwortung der Kommunen, denen nach den §§ 79, 80 SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung für Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2162-A

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 5. Januar 2017, Az. II5/6523.01-1/23

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). ²Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). ³Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. ⁴Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). ⁵Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. ⁶Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. ⁷Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. ⁸Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. ⁹Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. ¹⁰Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

¹Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. ²Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potenziell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

2.2 Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle

¹Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). ²Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. ³Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. ⁴Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

2.3 Netzwerkbildung

¹Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. ²Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. ³Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (z. B. Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII

¹Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. ²Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. ³Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

4.1.1 ¹Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. ²Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. ³Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. ⁴Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

4.1.2 ¹Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. ²Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. ³Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

4.1.3 ¹Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. ²Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. ³Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

4.1.4 Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

4.1.5 Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

4.1.6 Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

¹Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. ²Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

4.3.1 ¹Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. ²Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

4.3.2 ¹Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. ²Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. ³Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

4.3.3 ¹Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen sowie nicht gedeckter Bedarf,
- Zielsetzung,
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,

- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,

- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,

- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,

- regionale politische Beschlussfassung,

- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,

- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

²Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z. B. eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

4.4.1 ¹Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. ²In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

4.4.2 Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

4.4.3 ¹Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. ²Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. ³Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

4.4.4 ¹Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. ²Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. ³Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

4.5.1 Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staats-

ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fachliche Empfehlungen heraus.

- 4.5.2 Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- 4.6.1 Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

- 4.6.2 ¹Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. ²Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. ²Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

¹Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. ²Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

¹Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. ²Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. ⁴Die Änderungen hinsichtlich

des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden.

²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

³Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 9. Dezember 2016, Az. III5/6865.02-1/51

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2014 (AllMBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 In der Überschrift der Richtlinie werden nach dem Wort „Notrufen“ ein Schrägstrich und das Wort „Fachberatungsstellen“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 4.1 Spiegelstrich 7 werden nach dem Wort „Zeugenbegleitung“ die Wörter „, ausgenommen die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO)“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2174-A**Änderung der Richtlinie für die Förderung von
Frauenhäusern in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 18. Dezember 2016, Az. III5/6865.01-1/77**

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1085), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2014 (AllMBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 5.3 Satz 1 wird die Angabe „16.200“ durch die Angabe „19.400“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 8.4 wird aufgehoben.
 - 1.3 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.1 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A**Vollzug des Kinderförderungsgesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 21. Dezember 2016, Az. II4/6511-1/34**

¹Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Betriebskosten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 463) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt. ²Der Ausbaufaktor beträgt

– für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

0,697

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

0,631.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Höherstufung zum Honorargeneralkonsul Herr Maximilian Hunzinger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 22. Dezember 2016, Az. Prot 1090-157-6

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seychellen in Frankfurt am Main, Herrn Maximilian Hunzinger, am 7. Dezember 2016 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk Freistaaten Bayern, Thüringen und Sachsen sowie Länder Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt erteilt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Iulia-Ramona Chiriac

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 10. Januar 2017, Az. Prot 1240-2674-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in München ernannten Frau Iulia-Ramona Chiriac am 5. Januar 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Anton Niculescu, am 22. Februar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht München** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Februar 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Februar 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Martens/Goldmann, **Recyclingtechnik**, Fachbuch für Lehre und Praxis, 2. Auflage 2016, XXIII, 554 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-02785-8.

Das Recycling leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung, Schadstoffbeseitigung und Energieeinsparung sowie zur Reduzierung von Deponievolumen. Anfangs werden die verfügbaren mechanischen, thermischen und physikalisch-chemischen Verfahrenstechniken behandelt, um dann in materialspezifischen Abschnitten die Werkstofftypen und Abfallarten vorzustellen. Das Buch ist als eine Einführung in die Recyclingtechnik verfasst und bietet zugleich eine zusammenfassende Darstellung.

Patt, **Fließgewässer- und Auenentwicklung**, Grundlagen und Erfahrungen, 2. Auflage 2016, XXI, 611 Seiten, Preis 139,99 €, ISBN 978-3-662-48448-7.

Das Buch erläutert die Grundlagen und Erfahrungen bei der Entwicklung von Fließgewässern und Gewässerauen. Die zum Umgang mit einer dynamischen Gewässer- und Auenentwicklung aktuellen Vorgehensweisen werden nachvollziehbar dargestellt und durch zahlreiche Beispiele aus unterschiedlichen Gewässerlandschaften ergänzt. Die angewendeten Verfahren und darauf aufbauende Entwicklungen bei der Umsetzung der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie und anderer relevanter Gesetze werden verständlich dargestellt. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Konzepten und Entwicklungsprojekten werden ausführlich erläutert.

Pfeiffer, **Löschmittel in der Brandbekämpfung**, 2016, IX, 72 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12970-5.

Die ökonomische, ökologische sowie schadenstechnische Effizienz von Feuerlöschmitteln im Feuerwehreinsatz gewinnt immer mehr an Relevanz. In dem Buch wird auf Löschwirkung, Vorteile und Nachteile sowie auf Besonderheiten im praktischen Einsatz eingegangen.

Springer Fachmedien Wiesbaden, **Boden und Energie-wende**, Trassenbau, Erdverkabelung und Erdwärme, 2015, IX, 87 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-12166-2.

Die ausführlichen Beiträge zur Trassenplanung, bodenkundlichen Baubegleitung, Erdverkabelung, Strombelastbarkeit von Erdkabeln und Erdwärme, die am 12. März 2015 am Geozentrum Hannover referiert wurden, sind in dem Sammelband veröffentlicht.

Mair, **Sicherheitsbewertung von Composite-Druckgasbehältern**, Potential statistischer Methoden jenseits aktueller Vorschriften, 2016, XIX, 303 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-662-48131-8.

In dem Buch wird ein alternativer Weg der Sicherheitsbeurteilung von Druckbehältern aus Faserverbundwerkstoffen aufgezeigt. Nach der Einführung behandelt der Band die Prozeduren für die hydraulische Stichprobenprüfung, die statistische Bewertung der Stichprobenergebnisse, die Degradation und Bewertung der sicheren Betriebsdauer und den probabilistischen Zulassungsansatz. Dieser Ansatz basiert auf neuen Verfahren der zerstö-

renden Prüfung und statistischer Auswertung relevanter Festigkeitseigenschaften. Hierzu zählen die langsame Berstprüfung und ein spezielles Arbeitsdiagramm zur Auswertung von Stichproben. Es werden Wege zur Abschätzung der Lebensdauer gezeigt und die Sicherheit als Kombination von Überlebenswahrscheinlichkeit und Konsequenz diskutiert.

Bonné, **Gleichstromtrassen und ihre Auswirkungen**, Grundlagen, aktueller Stand und offene Fragen, 2016, XI, 56 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12663-6.

Das leicht verständliche Buch behandelt Fragen über die radioaktive Strahlenbelastung. Neben den schon bekannten Konsequenzen aus den geplanten Hochspannungstrassen wird die Frage beleuchtet, ob weitere Konsequenzen bisher unberücksichtigt blieben. Der Band stellt den aktuellen Stand der Dinge dar und vermittelt das notwendige Basiswissen.

Kurzweil/Dietmeier, **Elektrochemische Speicher**, Superkondensatoren, Batterien, Elektrolyse-Wasserstoff, Rechtliche Grundlagen, 2015, XIX, 579 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-10899-1.

Das Buch behandelt die Grundlagen der Energiewandlung und ihrer modernen Anwendungen für nachhaltige Energiekonzepte anschaulich und praxisnah. Bei jedem Themenbereich werden die physikalischen, chemischen, ingenieurtechnischen und materialwissenschaftlichen Grundlagen dargestellt und so eine interdisziplinäre Sicht auf die technischen Anwendungen erlaubt. Eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen gibt verlässliche Informationen zu juristischen Fragestellungen.

Schmitz, **Modellbasierte Untersuchung der CO₂-Abscheidung aus Kraftwerksabgasen**, Vergleich zweier Alkanolamine, 2016, XXIV, 148 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-12447-2.

Die Masterarbeit erforscht ein kinetisch basiertes Modell zur Darstellung der CO₂-Abscheidung aus Kraftwerksabgasen (Kohle-/Gaskraftwerk) mithilfe von Monoethanolamin (MEA) und 2-Amino-2-methyl-1-propanol (AMP). Gegenüber dem stark kommerziell genutzten MEA am Beispiel realer Anwendungsszenarien lassen sich mittels verifizierter Modelle in Parameterstudien und anschließender Parameteroptimierung die Vorteile des AMP verdeutlichen. AMP besitzt gegenüber MEA besondere energetische Vorteile und das Modell dient als ein geeignetes Werkzeug zur Bewertung praxisbezogener Anwendungsfälle.

Kaltschmitt, **Energie aus Biomasse**, Grundlagen, Techniken und Verfahren, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, XXX, 1867 Seiten, Preis 169,99 €, ISBN 978-3-662-47437-2.

Das Standardwerk beschreibt die biologischen, physikalischen, chemischen und technischen Grundlagen einer Energiegewinnung aus Biomasse umfassend. Es beschreibt die verfügbaren Biomasseressourcen, systematisiert mögliche Bereitstellungsketten und -techniken zur Verfügbarmachung der Biomassen an der jeweiligen Konversionsanlage und stellt die diversen Umwandlungsmöglichkeiten

in Bioenergieträger dar. In die Neuauflage wurden u. a. die Bereitstellung von Algenbiomasse, hydrothermale Biomasseumwandlungsverfahren, innovative Optionen zur Pflanzenölhydrierung, die Butanolerzeugung und die Synthesegasfermentation sowie Verfahren zur Erzeugung von flüssigen und gasförmigen Biokraftstoffen aus Biogas aufgenommen. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick der naturwissenschaftlichen Grundlagen und des aktuellen Stands der Technik.

Tischler, **Mobilität, Verkehr und Raumnutzung in alpinen Regionen**, ein interdisziplinärer Ansatz zur Konzeption zukunftsfähiger Planungsstrategien, 2016, XII, 272 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-12809-8.

Das Buch setzt sich schwerpunktmäßig mit den sich wechselseitig beeinflussenden Aspekten von Mobilität, Verkehr und Raumnutzung auseinander. Es geht auf die topografischen Gegebenheiten in Gebirgsräumen ein, da die regionalspezifischen Aspekte zusammen mit sich ständig ändernden globalen Rahmenbedingungen eine über die traditionellen Modelle der Verkehrs- und Regionalwissenschaft hinausgehende interdisziplinäre Sichtweise erfordern. Eine generelle Grundlage zur Entwicklung und auch Evaluierung zukunftsfähiger Planungsstrategien stellt der im Band beschriebene Modellansatz dar.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Schäller, **Föderalismus und Souveränität im Bundesstaat**, Ideengeschichtliche Grundlagen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2016, 365 Seiten, Preis 49,99 €, Research, ISBN 978-3-658-04996-6.

Die umfassende Studie zum Problem der Bundesstaatlichkeit unter dem Grundgesetz arbeitet grundlegend die Begriffe Föderalismus und Bundesstaat als ideengeschichtlich weit zurückreichende Gebiete auf. Es wird die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts analysiert, das in seinen Entscheidungsgründen die beiden Bereiche aufgreift, um bundesstaatliche Konfliktlagen zu befrieden. Eine Rekonstruktion der Entscheidungsbegründungen kann zeigen, dass das Bundesverfassungsgericht gelegentlich auf verschiedene Föderalismusbegriffe zurückgreift, um die Dynamiken der Bundesstaatspraxis zwischen einer republikanischen und einer monarchischen Tradition der Bundesstaatlichkeit zu harmonisieren.

Süßbauer, **Klimawandel als widerspenstiges Problem**, eine soziologische Analyse von Anpassungsstrategien in der Stadtplanung, 2016, 228 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-12705-3.

Das Buch untersucht, welche kulturell-kognitiven Mechanismen und Strategien städtische Verwaltungen entwickeln, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern. Die auf Dokumentenanalyse und Interviews basierende Studie zeigt, dass es verschiedene Arten gibt, wie Klimaanpassung in die Stadtplanung übersetzt wird.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Berlin

Hartwig/Kroneberg (Hrsg.), **Flucht und Migration**, Herausforderungen und Chancen für Kommunen, Hand-

und Arbeitsbücher, Heft 23, 2016, 176 Seiten, 19,80 € (für Mitglieder des Deutschen Vereins 15,80 €), ISBN 978-3-7841-2940-2.

Die Integration geflüchteter Menschen stellt hohe Anforderungen an Verwaltung, freie Träger und Zivilgesellschaft. Dieser Band erörtert die Aufgaben der Kommunen und zeigt anhand von Grundlagentexten und Praxisberichten, wie Integration in den verschiedenen Handlungsfeldern gelingen kann.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 26. Aktualisierung, Stand Oktober 2016, 306 Seiten, Preis 127,99 €; Gesamtwerk (1638 Seiten, 1 Ordner) 159,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Das gewohnte Datenschutzrecht ändert sich wesentlich. Die neu in den Kommentar aufgenommene Datenschutz-Grundverordnung der EU wird einen entscheidenden Systemwechsel mit sich bringen. Diese EU-Verordnung wird ab 25. Mai 2018 auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten und das geltende Bayerische Datenschutzgesetz zur Anpassung zwingen. Der Kommentar erläutert die EU-Verordnung und bringt für die bayerische Datenschutzpraxis einen informativen Überblick über das neue europäische Datenschutzrecht. Dem Leser hilft dabei insbesondere ein Schlagwortverzeichnis, das zu jedem Schlagwort die entsprechenden Artikel der DSGVO sowie die dazugehörigen Erwägungsgründe aufzeigt. Für die Zeit bis zum 25. Mai 2018 gilt weiterhin die vorhandene Kommentierung zum geltenden Bayerischen Datenschutzgesetz zusammen mit dem Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Sobald der Bayerische Landtag im Jahr 2017 zur Umsetzung der EU-Verordnung ein neues, an die EU-Verordnung angepasstes Bayerisches Datenschutzgesetz erlassen hat, wird eine Kommentierung des neuen BayDSG zusammen mit einem überarbeiteten Handbuch für die Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 in den Kommentar aufgenommen werden. Sobald der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften an die EU-Verordnung anpasst, wird dies ebenfalls berücksichtigt werden.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Lemke, **Immobilienrecht**, Kommentar, 2. Auflage 2016, XLV, 1930 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-452-28065-7.

Das Werk bündelt alle notwendigen rechtlichen Informationen rund um den Abschluss und die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in einem Band. Es werden die einschlägigen Vorschriften des BGB und des GNotKG sowie sämtliche Vorschriften der GBO, des ErbbauRG und des WEG kommentiert. Der praxisorientierte Kommentar erläutert die relevanten Bestimmungen für mit den rechtlichen Aspekten von Immobiliengeschäften befasste Personen. Die Wertermittlung und die Besteuerung von Immobilien werden vertieft dargestellt und runden das Werk ab. Die Änderungen des Grundbuchrechts durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG),

das neue Kostenrecht durch das GNotKG und die aktuelle Rechtsprechung und die Literatur seit der Veröffentlichung der Voraufgabe sind in der Neuauflage berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, Erd-, Spezialtief-, Tunnel-, Pipeline-, Kanal-, Straßen- und Brunnenbau mit Altlasten-, Kampfmittel- und Baulärmrecht sowie Homogenbereiche, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, LXXIX, 1058 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1383-1.

Die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts für die meisten Bauprojekte zeigen stellvertretend Stuttgart 21, das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen. Das Baugrund- bzw. Systemrisiko kann nie durch eine vorherige Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserhältnisse vollständig ausgeschlossen werden. Zu den schwierigsten und kostenaufwendigsten Streitigkeiten zählen diejenigen, die im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund“ stehen. Das Standardwerk zeigt, wie schon bei der Planung und später im Zuge der Bauausführung Risiken erkannt und vermieden werden können bzw. bestehende Probleme zu lösen sind. Die Neuauflage arbeitet gründlich die Kampfmittelproblematik und das Tunnelbaurecht auf, bezieht verstärkt das internationale Baugrund- und Tiefbaurecht ein und erläutert die Problematik zur Erdwärme.

Kulartz/Kus/Portz/Prieß, **Kommentar zum GWB-Vergaberecht**, 4. Auflage 2016, XIX, 1345 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-8041-5462-9.

Die §§ 97 ff. GWB werden durch die Vergaberechtsreform umfassend geändert und erweitert. Statt der bisher 42 sieht sich der Anwender im GWB-Vergaberecht nun mit 90 Paragraphen konfrontiert. Der Kommentar erläutert die neuen Regelungen ausführlich und praxisnah. Er zeigt auf, wo sich Änderungen ergeben und wie diese in der Praxis umzusetzen sind. Durch die Reform bedingte Neuerungen und Erweiterungen betreffen die Bereiche Eignung, Wertung der Angebote, Compliance, elektronische Vergabe und die Vergabe von Konzessionen.

Noch, **Vergaberecht kompakt**, Handbuch für die Praxis, 7. Auflage 2016, XXXII, 1049 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-8041-2768-5.

Die Neuauflage des Standardwerks erläutert alle wichtigen Neuerungen durch die Vergaberechtsmodernisierung 2016 im Hinblick auf die Vergabe und Nachprüfung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (GWB, VgV, VSVgV, KonzV, SektVO, VOB). Das Vergaberecht hat wichtige Änderungen in den Bereichen Inhouse-Geschäfte, Konzessionen, Verfahren, Mittelstandsförderung, Ausschlussgründe, Überprüfungsverfahren vor Vergabekammer/Vergabesenat des OLG, Vorgaben im Bereich Umwelt und Soziales, Leistungsbeschreibung, Kriterien für Eignung und Zuschlag, Vertragsänderungen, die speziellen Anforderungen für Planungsleistungen und Wettbewerbe und die Einführung der elektronischen Vergabe erfahren. Online werden eine Übersicht der Beschlüsse mit Angaben zum wesentlichen Entscheidungsinhalt, eine Leitsatzkartei sowie die Vorschriftenentexte zur Verfügung gestellt.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Voll/Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz**, Kommentar, 6., überarbeitete Auflage 2016, 300 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-415-05638-1.

Der Standardkommentar erfasst alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung. Zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise unterstützen die Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen. Im Anhang sind neben der Ausführungsverordnung (AVBayStG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Lindner, **Vergaberecht 2016**, Textsammlung mit detaillierter Einführung, GWB (4. Teil), VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO, VSVgV, VOB/A, VOB/B, VOL/A, VOL/B, 3., neu bearbeitete Auflage 2016, 450 Seiten, Preis 22,80 €, ISBN 978-3-415-05713-5.

Das Buch enthält alle wesentlichen Vorschriften des nationalen Vergaberechts und vermittelt einen kompakten Überblick über die neue Rechtslage. Die Einführung erläutert anschaulich die Änderungen und Neuerungen. Der vierte Teil des GWB wurde stark erweitert, die VOL/A sowie die VOF wurden in die VgV integriert.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.